Aus der Geschichte des Heiliggeistspitals zu Freiburg im Breisgau

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

einer Hohen Philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Julius Kuhn

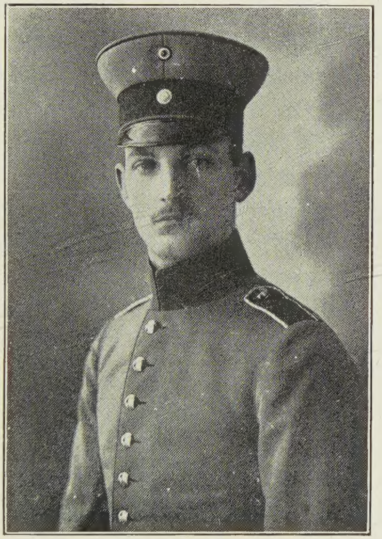
Hildesheim 1914
Druck von August Lax

Referent:
Geh. Hofrat Prof. Dr. Finke.

Tag der mündlichen Prüfung:
19. Juli 1913.

Lebenslauf.

Julius Kuhn wurde am 12. April 1888 zu Hettingen (Baden) als Sohn des Kaufmanns und Ratschreibers August Kuhn geboren und besuchte von Ostern 1894 an $4\frac{1}{2}$ Jahre lang die Volksschule seiner Heimat, vom September 1898 bis Juli 1903 die Höhere Bürgerschule zu Buchen und dann das Gymnasium zu Rastatt, das er Ende Juli 1907 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Im Herbst 1907 bezog er die Universität zu Freiburg i. Br., anfänglich Theologie, dann Philologie studierend, welch' letztere er vom Sommer-Halbjahr 1910 an 3 Semester lang zu Heidelberg fortsetzte. Nach Freiburg zurückgekehrt, bestand er im Frühjahr 1912 das philologische Staatsexamen in Deutsch, Geschichte und Latein und am 19. Juli 1913 das philosophische Doktorexamen auf Grund der vorliegenden Arbeit. Sein Probejahr machte er am Gr. Lehrerseminar zu Heidelberg, während desselben auch die Lehrbefähigung für Turnen in allen Klassen sich erwerbend.



Am 1. Oktober 1913 trat Julius Kuhn beim Kgl. bayer. 9. Infanterie-Regiment „Fürst Wrede" zu Würzburg als Einjährig-Freiwilliger ein und wurde hier am 1. April 1914 zum Gefreiten, am 1. August zum Unteroffizier befördert. Am 2. August mit seinem Regiment auf den französischen Kriegs-

schauplatz ausrückend, nahm er an allen Gefechten desselben teil und erhielt schon am 20. August bei Marthille einen leichten Kopfschuß. Dessenungeachtet blieb er in der Front, bis ihn am 5. September bei Chateau eine feindliche Kugel tötlich traf, sein junges hoffnungsvolles Leben als Opfer fürs Vaterland fordernd.

Damit ist hinreichend erklärt und entschuldigt, daß der vorliegenden Abhandlung die letzte Feile fehlt; so, wie sie Kuhn für die Zulassung zur mündlichen Prüfung Mitte Juli zu einem vorläufigen äußeren Abschluß gebracht hatte, muß sie hier im Druck erscheinen, um wenigstens das Gesamtergebnis der auf sie verwendeten Arbeit für die Wissenschaft nutzbar zu machen. Wäre es ihm beschieden gewesen, seine Aufgabe, zumal auf Grund des eben im Erscheinen begriffenen dritten Bandes der Heiliggeistspitalurkunden, noch mehr zu vertiefen, so würde er sie zu einem hoch befriedigenden Abschlusse geführt haben; aber auch so ist sie des Lobes wert.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet!

Vorbemerkung

Beim Abschluß dieser Arbeit ist es mir eine liebe Pflicht, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. Heinrich Finke, auf dessen Anregung sie entstanden ist, für seine wertvollen Ratschläge und das mir stets in hohem Maße bewiesene Wohlwollen meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Großen Dank schulde ich ferner dem verehrl. Stiftungsrate der Stadt Freiburg und der Verwaltung des Heiliggeistspitals daselbst für das freundliche Entgegenkommen bei der Benützung der für die Abhandlung in Betracht gekommenen archivalischen Quellen.

Nicht zuletzt fühle ich mich meinem Landsmann, Herrn Archivrat Prof. Dr. Albert in Freiburg, zu innigem Danke verpflichtet für die liebenswürdige Unterstützung und Anregung, die er mir beim Entstehen der Arbeit und bei deren Drucklegung zuteil werden ließ.

Würzburg den 16. Juli 1914.

Der Verfasser.

I. Aus der Geschichte des Heiliggeistspitals zu Freiburg von seiner Gründung bis 1781.

In dem Heiliggeistspital haben wir wohl die älteste aller Anstalten, die in Freiburg zur Betätigung der Nächstenliebe ins Leben gerufen wurden. Lange Zeit war man sogar der Ansicht, daß man schon bei der Gründung der Stadt den Bau eines Spitals in das Auge gefaßt hat, eine Annahme, die nicht ganz grundlos ist, sich aber gewiß nicht beweisen läßt. Zwei Gründe waren es vor allem, die man für diese frühe Datierung ins Feld führte. Einmal kam das Spital so ziemlich in den Mittelpunkt der Stadt zu liegen, wo man auch den nötigen Raum ließ für den Markt und die Stadtkirche, die beinahe ein ganzes Zehntel des Bodens der Altstadt ausmacht.[1]) Daraus schloß man, daß man, wie für Kirchen- und Gemeindebauten, so auch schon früh für ein Haus Sorge trug, das den Einwohnern im Alter, bei Krankheit und Armut Obdach gewähren sollte,[2]) besonders da sich Ähnliches, wie wir später sehen werden, auch für andere Gründungen der Zähringer anführen läßt. Sodann bekam Freiburg seine Verfassung durch Herzog Konrad von Zähringen (1123—1152) nach dem Vorbilde der Kölner oder besser im Hinblick auf Köln, welches schon vor 1075 sein Hospital hatte.[3]) Man könnte weiter anführen, daß Konrad wohl kaum einen solch wichtigen Zweig der städtischen Fürsorge übersehen hat. Dagegen läßt sich aber sagen, daß diese Frage für ihn noch nicht so brennend war, weil er es mit einem neugegründeten Städtewesen zu tun hatte, dessen Bewohner vorerst noch durch mancherlei Vergünstigungen ihr geregeltes Auskommen hatten. Meines Erachtens sind diese Gründe nicht triftig genug, um die Annahme eines so frühen Bestehens des Spitals aufrecht erhalten zu können. Dazu kommt auch, daß der Stadtbrief von 1120 in keiner Weise des Spitals erwähnt, wiewohl es sehr nahe gelegen hätte, als er von den Armen der Stadt spricht: „Wenn einer von meinen Bürgern stirbt, so

bleibt dessen Witwe im Besitz seines hinterlassenen Vermögens; stirbt er aber ohne Frau und Kinder, also ohne gesetzliche Erben, so haben die 24 Geschworenen seine Hinterlassenschaft ein Jahr lang zu bewahren, damit selbige demjenigen ausgeliefert werden könne, welcher sich inzwischen als rechtlicher Erbe geltend macht. Tritt aber ein solcher nicht hervor, so fällt die Verlassenschaft in drei Teilen an die Armen zum Seelenheile des Erblassers, an die Stadt zu deren Ausbau oder an das Münster zur Ergänzung des Kirchenornats und an den Herzog als Landesherrn." [4]) Hätte bereits eine Anstalt oder eine Einrichtung eines organisierten, städtischen Armenwesens von der Art eines Spitals bestanden, wäre sie wohl erwähnt worden.

Urkundlich läßt sich nicht nachweisen, wer das Heiliggeistspital gestiftet hat und wann seine Gründung erfolgt ist; ein Stiftungsbrief ist bis jetzt nicht nachweisbar. Die erste eigene Urkunde, die es besitzt, stammt aus dem Jahre 1255.[5]) Darnach verhelfen Graf Konrad I. von Freiburg und sein Bruder Konrad, Leutpriester [6]) der Pfarrkirche daselbst, dem Priester an dem Spital zur Bestätigung der pfarrlichen Rechte. Daraus können wir schließen, daß das Spital in diesem Jahre bereits so viele Insassen hatte, daß man einen eigenen Priester anstellen konnte, daß es also schon einige Zeit bestanden haben mußte.

Tatsächlich wird das Heiliggeisthaus auch schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts erwähnt in einer Urkunde der Minoriten; da heißt es in einer unter dem 29. Juni 1246 ausgefertigten Beschreibung des zur St. Martins-Kapelle gehörigen Grund und Bodens, daß er grenzte: „ . . . ab alio latere infra hospitale deorsum et . . .",[7]) womit schon der Örtlichkeit wegen kaum etwas anderes als das Heiliggeistspital gemeint sein kann.

Mit einiger Sicherheit läßt sich noch ein früherer Zeitpunkt des Bestehens und auch Entstehens feststellen, das erste Viertel des 13. Jahrhunderts.[8]) Die 2. Redaktion des Freiburger Stadtrechts, der sogenannte Stadtrodel, erwähnt nämlich in den §§ 77 und 78 einer Laube beim Spital, die von der ersten Stiftung der Stadt an bestellt gewesen sei. Es heißt da: „Jeder Ratsmann soll eine Bank haben unter den drei

Lauben, welche von der ersten Stiftung der Stadt an bestellt sind. Stirbt aber ein Ratsmann, so soll derjenige, welcher an dessen Statt kommt, dieselbe Bank einnehmen. Es sind aber die drei Lauben: die untere Metzig (= Fleischbank), die Laube bei dem Spital und die Brotbänke bei dem Fischmarkt." [8a])

Dies ist die früheste, bis jetzt urkundlich nachweisbare Erwähnung. Entstanden ist der Stadtrodel nach den Untersuchungen von Maurer [9]) und Hegel [10]) etwa um die Wende des 12. Jahrhunderts, jedenfalls vor dem Jahre 1218, von welchem Jahre die Berner Handfeste Friedrichs II. datiert ist, weil in dieser sowohl auf den Berner wie auf den Freiburger Stadtrodel Bezug genommen ist. [10a]) Damit ist uns also ein Zeitpunkt gegeben, von dem wir mit Sicherheit sagen können, daß das Heiliggeisthaus bereits bestanden hat.

Für die Annahme, daß in der Tat zu Anfang des 13. Jahrhunderts der Hauptstadt des Breisgaues ein derartiges Haus nicht gefehlt habe, macht Baas noch einen anderen Grund geltend, indem er Zürich heranzieht. [11])

In dieser Stadt hatte Berthold V. von Zähringen im Jahre 1204 ein Spital gegründet, Innocenz III. hatte es 1205 bestätigt. [12]) Es ist wohl denkbar, daß der Herzog diese Stiftung nicht gemacht haben würde, wenn seine angestammte Heimat eines solchen entbehrt hätte. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß in beiden Städten zu gleicher Zeit die gleiche Anstalt ins Leben gerufen wurde. Gerade dieses Kriterium ist sehr wichtig für die Datierung, da Zürich nicht nur die Verfassung von Freiburg überkommen und einen Zähringer zum Gründer hat, sondern auch in seiner ganzen äußeren Anlage der von Freiburg entspricht.

Das Heiliggeistspital war, wie schon der Name sagt, dem hl. Geiste geweiht und unter dessen besonderen Schutz gestellt. Das ganze Mittelalter hindurch wurde dieser als der Ursprung aller wohltätigen Gesinnung und als Beschützer aller caritativen Vereinigungen verehrt. Er nimmt mit dieser Bezeichnungsweise eine ähnliche Stellung ein, wie Jupiter bei den Alten. Diese nannten ihren obersten Gott in seiner Eigenschaft als Schützer des Gastrechtes „hospitalem" [13]) und errichteten

ihm zu Ehren Altäre.[14]) Sie pflegten auch die Gasthöfe und Hospitäler, wo die Fremden und Gäste oder vielmehr arme und elende Leute aufgenommen wurden, dem Jovi Xenio zu widmen.

Noch mehr wurde dieser Geist der Mildtätigkeit durch das Christentum gepflegt. Erst dieses brachte eine geregelte Armenpflege, und Sache der Kirche war die Sorge für das geistliche, wie nicht minder für das leibliche Wohl der Armen bis spät in das Mittelalter.[15]) Das Christentum senkte die Anschauung in die Volksseele, dem Nächsten, wenn er bedürftig war, zum Heil der eignen Seele die Liebeswerke zu erweisen, die der Heiland geboten hatte, in deren Ausübung seine Nachfolger Weg und Richtung wiesen.

Dieser Sinn zeigt sich ganz besonders in den Predigten des Mittelalters. „Überall begegnen wir einem gläubigen, minnereichen Herzen, das in der Erlösung und in den Verdiensten Christi sein Heil sucht und auf ein christliches Leben und christliche Werke dringt, diesen Werken aber, wenn sie nicht von einer echt christlichen Gesinnung begleitet oder vielmehr aus ihr hervorgegangen sind, lediglich allen Wert vor Gott abspricht. . . . . Überall Worte der Ermunterung und des Trostes an die Armen, sich geduldig in das ihnen beschiedene Los zu fügen; überall Worte der Aufforderung und Mahnung an die Reichen, freudig ihre Habe mit jenen zu teilen.“ [16])

Wie die Prediger beschäftigen sich auch die Mystiker mit der Ergründung der Liebe und sehen die Verkörperung derselben in dem hl. Geiste. „alle die bewegde, da wir beweget werden ze minne, da bewegel uns niht anders wan der heilig geist . . . . die meister sprechent, daz man enhein guot werc ein guot werc geheizen mac noh enhein tugent, ez beschehe danne in der minne.“ [17])

Auch in die weltliche Literatur drang dieser Geist ein und machte sich hier breit. Als im „Armen Heinrich“ das Mädchen erfährt, welches Mittel dem Kranken helfen könnte, bietet es sich freudig zum Opfer dar und schreckt auch in Salerno vor dem Messer des Arztes nicht zurück, um sein Herzblut zur

Heilung des unglücklichen Herrn zu vergießen. Da ruft Hartmann von Aue freudig aus:

si jahen, daz der heilig geist
der rede waere ir volleist (= ihr beistand).[18]

Eine Folge dieser Anschauungen war die Gründung von zahlreichen Anstalten zur Linderung der Not und Abstellung des Elendes. Gerade die mittelalterlichen Städte sind so reich an Instituten, in welchen die Kirche in edelster Weise mittelbar oder unmittelbar Versöhnung mit der Not des Lebens erstrebte.

Diese Neigung des Mittelalters, wohltätigen Genossenschaften und Anstalten den Namen des hl. Geistes beizulegen, d. h. die Gleichheit der Benennung und die immer religiöse Form derselben führte in neuerer Zeit zu mancherlei Verwechslungen. Fast immer brachte man die nach dem hl. Geiste benannten Bruderschaften und Hospitäler mit dem Orden der „Spitalbrüder vom Heiligen Geiste" in Verbindung,[19] so daß es zum besseren Verständnis geboten erscheint, etwas näher auf die Geschichte derselben einzugehen.

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts stiftete der Ritter Guido von Montpellier ein Krankenhaus in seiner Vaterstadt gleichen Namens und stellte es unter den Schutz des hl. Geistes. Die Besorgung und Pflege der Armen und Kranken übertrug er einer Bruderschaft mit dem Charakter eines Ordens. Kaum 8 Jahre später bestätigte Innocenz III. diesen Verein und überwies ihm 1204 das neuorganisierte, großartige Spital Santo Spirito in Rom, das nun Zentralsitz aller Heiliggeistspitäler wurde.[20] Der Orden war ein Ritterorden und blieb es auch, hat sich aber nicht in dem Maße ausgebreitet, wie man bisher annahm.[21] Die meisten Heiliggeistspitäler wie z. B. Frankfurt a. M., Rostock, Dülken, Boppard, Köln, Freiburg i. Br. sind selbständige Genossenschaften. Sie werden nur als Fraternitates sancti Spiritus bezeichnet. Gegen eine Gleichsetzung derselben mit den Niederlassungen des französischen Ritterordens spricht die Verschiedenartigkeit der Bruderschaften. Die Fraternitates sancti Spiritus umfassen alle Insassen des Spitals vom Meister bis zum letzten Diener, Gesunde und Kranke, Pfleger und Pfleglinge; der Orden dagegen nur seine Mitglieder, die sich schon

äußerlich durch ihr Gewand von den Nichtangehörigen unterschieden.[22])

Im Gegensatz zu diesen kirchlichen Communitäten und solchen Anstalten, die ursprünglich kirchlich waren, nachher aber von der städtischen Verwaltung übernommen wurden, können wir das Heiliggeistspital in Freiburg vom ersten Bestehen an als eine ganz selbständige und wahrscheinlich auch als eine von vornherein städtische Stiftung betrachten. In der Verfassungsurkunde vom 20. September 1318 bezeichnet sich der Rat geradezu als „stifter des spitals".[23]) Eine gewisse Verbindung mag zuerst allerdings mit dem Heiliggeistspital in Rom bestanden haben, da dieses das Musterbild einer solchen organisierten, öffentlichen Wohltätigkeitsanstalt war. Zeugnis dafür gibt uns die Papstbulle vom 1. April 1296.[24]) Bonifaz VIII. teilt darin dem Abt von St. Marien-Celle (St. Märgen) auf dem Schwarzwald mit, daß von seiten des Meisters und der Brüder des Heiliggeistspitals im Sachsenstadtteil zu Rom ihm Klage vorgebracht worden sei, wie einige Kleriker sogar von hohem Rang und Stand, auch Grafen, Barone, Adlige, Ritter und andere Laien der Stadt und Diözese Konstanz, welche Häuser, Ländereien, Weinberge, Dörfer, Scheunen, Wiesen, Weiden, Mühlen usw. vom genannten Spital gegen einen jährlichen Zins innehaben, diesen verweigern. Er beauftragt den Abt, gegen die Säumigen unter Anwendung der geistlichen Zensuren vorzugehen, jedoch einstweilen Exkommunikation und Interdikt ohne speziellen Auftrag nicht zu verhängen.

Eine „gewisse Verbindung" kann man darnach wohl annehmen, aber eine Abhängigkeit vom Orden der Heiliggeistbrüder ist damit doch noch nicht begründet. Das Heiliggeistspital in Rom wurde von allen Päpsten mit Privilegien ausgestattet und entwickelte sich zu der großartigsten unter allen diesen Anstalten. Auch im Bistum Konstanz scheint es sehr viel für sich gesammelt zu haben. Ein erhaltener Bettelbrief vom Jahre 1349 legt uns diese Vermutung nahe.[25]) Innocenz III. bestimmte den Almosensammlern des Spitals in Rom Italien, England, Ungarn.[26]) Aber nirgends finden wir in den Urkunden eine greifbare Andeutung, daß das Freiburger Heiliggeistspital in einer

näheren Beziehung oder Abhängigkeit vom Orden der Heiliggeistbrüder stand, wie dies mit Rom der Fall war.

So mußte z. B. ein Spital, das einem großen Orden angehörte, einen Teil der Einkünfte an die Zentralstelle zu allgemeinen Ordenszwecken abliefern.[27] Wäre dies in Freiburg der Fall gewesen, so hätte man es sicher erwähnen müssen; aber das trifft nicht zu. Die ganze Verwaltung lag, wie später gezeigt werden wird, in den Händen des Stadtrates, der auch ohne irgendwelche Verhandlungen mit Rom oder Montpellier dem Heiliggeistspital seine Verordnungen gab.

Auch die Art der Siegelung macht eine Abhängigkeit von dem großen Hospitalorden unwahrscheinlich, wenn er sie nicht ganz ausschließt. „Alle die Spitäler in Mainz, Köln, Ulm, Augsburg, die den Namen des hl. Geistes tragen, haben verschiedene Siegel. In der Regel zeigen sie neben anderen auf die Armenspeisung und Krankenpflege bezüglichen Figuren die schwebende Taube, das Sinnbild des hl. Geistes, nie aber das zwölfspitzige Kreuz des Ritterordens, das sich sonst stets in den Wappen seiner Niederlassungen finden müßte.“[28]

Das Siegel des Heiliggeistspitals von 1286 zeigt uns eine schwebende Taube mit dem Heiligenschein, welches Sinnbild uns öfter bei den Heiliggeistspitälern begegnet, und die Umschrift: HOSPITALIS : SCI : SPC : IN : FRIBVRCH. Die begleitenden Worte in dem Text der Urkunde in Betreff der Siegelung lauten stets und zwar schon in den frühesten Urkunden: besigelt mit der burger und des spitals ingesigele,[29] oder auch nur mit der burger ingesigel.[30] Diese Worte zeigen doch, daß man das Spital, wie es auch inmitten der Stadt seinen Platz gefunden hat, auch als städtische Anstalt betrachtet wissen wollte.

Das Heiliggeistspital war ein großes, zweistöckiges Gebäude im Herzen der Stadt (hospitale sancti spiritus situatum in medio oppidi Friburgi Brisgawie)[31] mit einer eingebauten Kapelle und noch im Anfang des vorigen Jahrhunderts vorhanden; es umfaßte die Häuser, die den größten Teil des Baublocks zwischen dem heutigen Münsterplatz und der Kaiserstraße einerseits, der Münsterstraße und der Marktgasse andererseits

bilden. Fast das ganze Quadrat gehörte dazu, wo gegenwärtig das Museum, das Kapfersche Haus, das Herzogsche Haus, das Gasthaus zum Geiste und das Kunzersche Haus stehen. Der Haupteingang ging von der „langen Straße" oder „großen Gasse" aus, wie früher die Kaiserstraße hieß, durch eine Freitreppe empor.[32]) Die Kapelle lag nach dem Stadtplan von 1589 an der Ecke Kaiserstraße-Münstergasse.[33]) Ferner enthielt das Spital die Räume für die Pfründner und Kranken, die Werkkammern, den Weinkeller, die Bäckerei und einen Hofraum mit dem Begräbnisplatz für die im Spital Verstorbenen. Das Spital wurde wie die Klöster als Gotteshaus aufgefaßt und so bezeichnet und hatte als solches innerhalb seines Bezirks sein Cömeterium, genau wie jedes Kloster. So lag z. B. der Friedhof der Franziskaner an der St. Martinskapelle, die Dominikaner hatten den ihrigen bei dem heutigen Unterlindenplatz, die Augustiner bei den uralten Oberlinden, die Wilhelmiten in der Schneckenvorstadt. Auch die verschiedenen anderen Spitäler hatten ihren Gottesacker. Sogar das Gefängnis, „des spitals loch", fehlte nicht, das übrigens auch für Nichtangehörige, z. B. Studenten, benutzt wurde, wenn sie sich gegen der Stadt Recht vergingen; ja 1651 erging sogar der Ratsbeschluß, „daß die Buben, welche ungebührlich auf dem Barfüßerplatz spielten" und dadurch Lärm und Ruhestörung verübten, in des Spitals Gefängnis gesteckt werden sollten.[35])

Neben dem Heiliggeistspitale und auch nur auf dieser einen Seite zogen sich der Gasse entlang, welche nach dem Münster führte,[36]) die alten Lauben oder „Lugstühle".[37]) Sie reichten bis fast in die Mitte der Münsterstraße hinein, wodurch diese früher bedeutend enger war als heute. Die Lugstühle waren zweistöckig, mit Eckerkern und einem Bogengange gleich dem Kaufhause. Sie waren aber für sich gebaut und nur an das Spitalgebäude angelehnt. (Nach dem Stadtplan von 1589.) Man benützte sie vornehmlich zum Auslegen von Waren. Die Lauben wurden im Jahre 1479 durch den berühmten Werkmeister Hans Niesenberger aus Graz erneuert.[38]) Als sie abgebrochen wurden, verlor sich auch ihr Name. Sie waren die vornehmsten unter den städtischen Gewerbslauben.

Wie sich im übrigen das Spital durch Ankauf umliegender Häuser und Neubauten vergrößert haben mag, ist schwer festzustellen, da die Rechnungen bis 1486 vollständig fehlen und auch die Urkunden, speziell hier die Kaufverträge, nicht alle erhalten sind. Urkundlich läßt sich nur ein Hauskauf beweisen. Ulrich Famel, der Meister, und die Pfleger des Heiliggeistspitals kaufen unterm 17. Juni 1315[39]) vom Ritter Johannes von Kürnegge dessen Haus beim Spital samt Zugehör um 120 Mark Silber Freiburger Währung.

Aus etwas früherer Zeit stammt noch eine Schenkungsurkunde. Im Jahre 1297 vergabte Konrad von Konstanz und seine Frau Irmengard dem Spital mehrere Häuser am Kirchhofe um das Münster herum.[39a]) Dies war dann der Anlaß zu den ersten An- und Umbauten, die im Jahre 1318 vorgenommen wurden. Das Heiliggeisthaus hat sich eben auch erst nach und nach entsprechend der Zahl seiner Pfründner und dem Anwachsen seines Vermögens ausdehnen können. Das ist das alte „Burger-Spital", „der mehrere" oder „der rechte", auch „der große Spital" genannt, wo die alteingesessenen Bürger Unterkommen und Verpflegung fanden.[40]) Das mittelalterliche Hospital war ja in der Regel vorwiegend ein Pfründehaus für ältere, auch gebrechliche Leute und nur zu einem Teil ein Krankenhaus. Soweit wir mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten können, ist anfänglich ein Spital vorhanden gewesen, das Reich und Arm beherbergte; allmählich scheinen sich jedoch Gegensätze zwischen den Wohlhabenden, den sogenannten Pfründnern und den übrigen Insassen gebildet zu haben, was dann frühzeitig die Erbauung eines neuen, des „minderen" oder Armenspitals veranlaßt hat.

Es wurde weitab von dem Heiliggeistspital erbaut, hatte gleichfalls seine Kapelle[41]) und seinen Friedhof, aber wahrscheinlich dieselbe Verwaltung. Es fand seinen Platz in der ehemaligen Vorstadt Neuenburg[42]) nördlich der Altstadt an der Kligergasse und diente zur Aufnahme von Hilfsbedürftigen aus der Klasse der in der Stadt ansässigen, aber nicht eingebürgerten Armen; vielleicht auch für die Unterkunft durchreisender, erkrankter Pilger und wandernder Handwerker, welche Krankheit

und Not zur Einkehr zwang. Diese Trennung entspricht nicht dem ursprünglichen Plane dieser Anstalten, ist aber begreiflich und in den örtlichen Verhältnissen geboten. Sie wurde mit der Zeit durch die fortschreitende Kultur, die Zunahme der Verpfründungen unvermeidlich.

In den Kreis des Heiliggeistspitals gehören ferner noch in der Vorstadt Neuenburg das Blatternhaus,[43] welches gleichfalls aus Mitteln desselben erbaut war, die Elendenherberge,[44] „der funden kindlein hus" und das älteste Gutleuthaus, welch letzteres jedoch schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts in den Süden der Stadt auf das Feld vor der Schneckenvorstadt[45] zu liegen kam.

Die so einmal ins Leben gerufenen Anstalten zur Betätigung der Nächstenliebe auch lebensfähig zu machen und zu erhalten, mußte das Ziel aller interessierten Kreise sein, sowohl der Bürgerschaft als auch ganz besonders der Kirche, die so am besten und sichersten diese hehre Tugend üben konnte.

Das Bestreben der höheren Geistlichkeit mußte es vor allem sein, eine so gemeinnützige Anstalt in jeder Weise zu unterstützen und dem Spital besonders auch finanziell aufzuhelfen. Das konnten sie am einfachsten tun durch Erteilung von Ablässen an die Wohltäter des Heiliggeistspitals. „Als Grundbedingung zur Gewinnung des Ablasses galt der Empfang der Sakramente. Dazu wurde dann noch von seiten des Empfängers ein gutes Werk und hier speziell zum Nutzen des Spitals nach Belieben des Gebers eine kleinere oder größere Gabe gefordert. Was lag näher, als daß die Leute dem Spital eine Gabe besonders in klingender Münze überreichten. Somit wurden die Ablässe eine nicht zu unterschätzende Einnahmequelle".[46] Dies geht schon daraus hervor, daß die Pfleger sich bei den zuständigen Behörden um die Verleihung von Ablässen bewarben.[47] Die verschiedensten kirchlichen Würdenträger sind ihren Bitten auch nachgekommen.

Tholomeus, Bischof von Sardes,[48] Generalvikar des Bischofs Rudolf II. von Konstanz, gibt 1278 für die zwei Altäre im Spital einen Indulgenzbrief,[49] Bruder Johannes

aus dem Orden vom Deutschen Hause,[50]) Bischof in Litauen, erteilt 1284 den Wohltätern des Heiliggeistspitals und denjenigen, welche an bestimmten Festtagen dessen Kapelle besuchen, einen Ablaß von einem Jahr für leichtere und von 40 Tagen für schwere Sünden.[51]) Desgleichen 1290 einen 40tägigen Ablaß der Erzbischof Petrus von Arborea auf Sardinien und die Bischöfe von Bobbio, Benevent, Epirus, Sutri, Tortiboli, Isola, Ameria, Cannä, Larino, Cagli und Citta die Castello.[52]) Bestätigt werden diese Indulgenzen 1296 durch Bischof Heinrich II. von Konstanz.[53]) Bruder Konrad, Bischof von Toul, aus dem Orden der Minderen Brüder, erteilt 1290 den Wohltätern Ablässe von je acht Tagen an den Festen von Christi Geburt, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Mariä Lichtmeß, -Verkündigung, -Himmelfahrt und -Geburt; ferner an den Kirchweihfesten, von 40 Tagen aber an den Festen Johannes des Evangelisten, des hl. Nikolaus, der hl. Katharina und der hl. Elisabeth, jedoch nur unter Einwilligung des Diözesan-Bischofs.[54]) Einen Indulgenzbrief gleichen Inhalts gibt im folgenden Jahre Bruder Bonifazius aus dem Orden des hl. Augustin, Generalvikar des Bischofs von Konstanz.[55]) Dieser selbst ermahnt 1323 die gesamte Pfarrgeistlichkeit seiner Diözese, den Boten des Heiliggeistspitals, welche zum Zweck des Neubaues des Spitals zum Unterhalt der Armen, zur Errichtung einer neuen Kapelle und des Kirchhofs Almosen zu sammeln kommen, den kräftigsten Schutz und jede mögliche Unterstützung angedeihen zu lassen, und gewährt alle Indulgenzen, soweit sie in seiner bischöflichen Gewalt liegen;[56]) ferner ermahnt er den Kuratgeistlichen des Spitals, daß er die Leute zu Wohltaten für die Kranken anhalte, wofür ihm in jedem einzelnen Falle eine Indulgenz von 40 Tagen gewährt wird; gleichzeitig verbietet er aber auch unter Androhung der ewigen Verdammnis den Pflegern und allen Insassen des Spitals, irgend etwas vom Spital zu entfremden ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörden.[57]) 1346 erteilen der Erzbischof von Melasgerd in Armenien und 14 andere Bischöfe allen Wohltätern einen 40tägigen Ablaß; auch denen, die dem Gottesdienst im Spital anwohnen.[58]) Bestätigt wird auch dieser Brief alsbald durch den Bischof von Konstanz.[59])

Nicht nur diese Bischöfe, auch der Papst selbst nahm sich des Spitals wohlwollend an. Urban V. beauftragte am 27. November 1363 den Propst von Allerheiligen in Freiburg, den Meister und die Brüder des Armenspitals vom hl. Geiste in seinen Schutz zu nehmen.[60]) Am 10. Dezember 1381 beauftragte Guillermus, Kardinalpriester von St. Stephan in Celiomonte und päpstlicher Legat für Böhmen, Mainz und einige andere deutsche Länder, auf Bitten der Pfleger und kraft seiner Vollmacht vom Papst Clemens VII. den Abt von St. Märgen, das Spital gegen die widerrechtliche Entfremdung seiner Güter zu schützen.[61]) Dieser Papst erteilte dann im folgenden Jahre allen denen, welche reumütig und in Andacht die Kapelle des Armenspitals an gewissen Festtagen besuchen und freigebig für deren Unterhaltung beisteuern, einen Ablaß von hundert Tagen.[62]) Im Auftrage des Kardinals Julian von St. Angelo, apostolischen Legaten in Deutschland und Vorsitzenden des Baseler Konzils, verleiht der Benediktinermönch und Bischof Heinrich allen, welche an den Jahrestagen der Kapellen- und Altarweihen die üblichen Bedingungen erfüllen, 40 Tage Ablaß von den Strafen der Todsünde, sowie ein Jahr und eine Carene für die läßlichen Sünden.[63])

So von allen Seiten begünstigt, konnte sich das Spital rasch entwickeln. Gerade für die erste Zeit war auch eine solche Hilfe unumgänglich notwendig. Die große Inanspruchnahme des Spitals machte allerlei Bauten und Ausgaben notwendig und erheischte reichliche Mittel.

Am 23. April 1318 erteilt Gebhard von Freiburg, Dompropst von Straßburg, Pfarrektor zu Freiburg, Schatzmeister des Domstifts zu Konstanz und Archidiakon im Breisgau, mit Einwilligung seines Bruders Konrad II. von Freiburg die Erlaubnis, eine Kapelle auf dem neuen Kirchhof in der Vorstadt Neuenburg zu erbauen und eine Priesterpfründe dort einrichten zu dürfen.[64]) Im Jahre 1323 wurde diese Kapelle erbaut und ein neuer Spitalfriedhof angelegt. Aus späteren Urkunden ist uns dann überliefert, daß die im Spital Verstorbenen nunmehr hier ihre letzte Ruhestätte gefunden haben.[65])

In dieser Verfassung blieb das Heiliggeisthaus bis zum Jahre 1677; noch bevor die Stadt formell durch den Frieden

von Nymwegen (5. Februar 1679) an Frankreich abgetreten war, ging man daran, Freiburg in eine französische Festung umzuwandeln. Ludwig XIV. wollte die Stadt zu einer Festung ersten Ranges erheben und übertrug seinem Festungsbaumeister Vauban die Ausführung des Planes, der auch alsbald in Angriff genommen wurde. Dabei mußte natürlich alles, was hinderlich war, der Zerstörung anheimfallen. Nach dem von Vauban entworfenen Plane mußten die Vorstadt Neuenburg, die Lehener- und die Predigervorstadt vollständig verschwinden, um freien Platz für die Vorwerke der Festung zu bekommen. Auf die dadurch obdachlos gewordene Bevölkerung wurde dabei keine Rücksicht genommen. Die Unterbringung derselben in der Altstadt blieb der Stadtbehörde oder dem Ermessen des einzelnen überlassen. Verschiedene Kirchen und Kapellen, Klöster und Spitäler gingen dabei zu Grunde, einige Zunfthäuser und mehrere Hundert Privatwohnungen; auch das Armenspital wurde abgetragen.[66]) Die Stadt litt durch die Zerstörung der Vorstädte so sehr, daß sie sich nicht erholen konnte, obgleich Ludwig XIV. ihr alle Rechte bestätigte und den Verkehr sehr begünstigte.[67])

Die Einkünfte des Armenspitals wurden nun nach Niederlegung der bisherigen Heimstätte in der Kligergasse einstweilen mit denen des „mehreren" Spitals vereinigt, auch die Insassen desselben brachte man hier unter. Dieser Zustand sollte aber, wie man sich leicht denken kann, nicht lange währen. Die alteingesessenen Bürger waren mit einer solchen Mischung nicht zufrieden; ihr Stolz wehrte sich dagegen. Deshalb beschloß der Stadtrat, die alte Trennung wieder herbeizuführen.

Er tat dies nach dem Frieden von Ryßwick (1697), als man glaubte, daß die unruhigen Kriegszeiten vorüber seien und wieder Tage des Friedens und der Ruhe kommen würden. Er ließ also 1710 ein neues und geräumiges Gebäude aufführen zur bequemen Aufnahme und zum Unterhalt der nicht „eingeburgerten" Armen und zwar in der Wiehre oder, wie man damals noch sagte, in Adelhausen auf der Stelle, wo einstmals die uralte Pfarrkirche von St. Einbeten[68]) gestanden hatte. Auch einige frühere Einwohner der Wiehre bauten sich

hier wieder an und richteten sich häuslich ein, während ihnen der Stadtrat eine neue Kirche mit Pfarrhaus errichtete.

Aber nicht lange sollte dieses Friedenswerk dauern. Die neuerlichen Kriege und die denkwürdige Belagerung von 1713[69]) durch die Franzosen unter Villars vernichtete alles wieder.

In Freiburg befehligte der kaiserliche Feldmarschall-Leutnant Ferdinand Amadeus Freiherr von Harrsch, ein beherzter und kluger Mann. Als die Franzosen die Verschanzungen auf dem Roßkopf durchbrochen und sich in die Kartause und nach Ebnet gezogen hatten, ließ er das Terrain um die Festung einäschern. „Am 22. September wurde das Dorf Wühre . . . in Brand gesteckt und niedergerissen; nebstdem loderten ringsumher alle Mühlen, Steinschleifen und Gartenhäuser in Flammen auf. Nur das gleichfalls neu erbaute Gutleuthaus wurde erhalten, da die Mine nicht Feuer fing und die kaiserlichen Truppen alsbald von den Feinden vertrieben wurden."[70]) Auch der „mindere" Spital war in die Luft gesprengt worden.[70a]) Nun hörte eine räumliche Trennung wie bisher für immer auf.

Der Wohlstand der Stadt war auf Jahre hinaus erschöpft. Erst mit der Sprengung der Festungswerke durch die Franzosen im Jahre 1745 und „mit der Entfestigung der Stadt trat wieder eine gewisse Behäbigkeit ein, eine gewisse Vertrauensseligkeit und Sorglosigkeit. Man hatte das Bewußtsein, daß die immerhin noch reichen Mittel des Heiliggeistspitals und die Gewähr des Bürgernutzens niemals den vollen Ernst des Mangels und der Not an den vollberechtigten „Burger" herantreten lassen werden. Ängstlich und pedantisch wurde darum auch jeder Zuzug von fremden Elementen abgewiesen. Es lag im Interesse der Gesamtheit, den Kreis der Bezugsberechtigten möglichst wenig zu erweitern."[71])

Das Jahr 1768 brachte wieder eine Trennung, aber in ganz anderer Weise. Nicht der Standesunterschied der Spitalinsassen war maßgebend, sondern die Art der Beherbergung, ob als Kranker oder als Pfründner. Man gründete ein eigenes Krankenspital, obschon auch bisher das Heiliggeisthaus mehr eine Versorgungsanstalt war als ein Kranken-

haus.[71a]) Ein Krankenspital, welches räumlich vom Heiliggeist-spital getrennt gewesen wäre, gab es bekanntlich nicht; auch in der Verwaltung war keine getrennte Geschäftsführung, obwohl ein besonderer Wirkungskreis für die Siechenmeisterin in den Siechenkammern vorgesehen war. Nun wurde ein besonderes klinisches Hospital gegründet, ein sogenanntes Nosocomium, für die Universität und aus den reichen Stiftungsmitteln des Heilig-geistspitals dotiert. Sein Urfonds bestand 1767 aus der geringen Summe von 12 000 fl.[72]) Seit dieser Zeit aber bekam dieses Institut durch ansehnliche Vermächtnisse an barem Gelde, Wiesen und dergl. neues Leben. Es steht, schreibt Kolb, unter einer besonders kombinierten Stiftungs-Exekution und unter der Aufsicht des Professors der Klinik und hat seine eigene Verwaltung. Die Kranken werden unter der näheren Aufsicht eines dort wohnenden Arztes sehr gut verpflegt und sehr zweckmäßig und von Barmherzigen Schwestern bedient. Die Unheilbaren werden, wenn sie Heimats-Anspruch haben und mittellos sind, von dem Armeninstitut unterstützt oder ganz zur Versorgung übernommen.[73]) Von der Einführung des Armeninstituts, durch das auch das Heiliggeistspital eine totale Verfassungsänderung und Umgestaltung erfuhr, wird später die Rede sein.

II. Verwaltung und innere Einrichtung.

Über die innere Organisation des Spitals sind uns keine älteren Schriftstücke erhalten als dasjenige vom 20. September 1318, wodurch der Stadtrat dem „gotteshuse des spitals des heiligen geistes ze Friburg" neue Satzungen gibt.[1]) Erst dadurch gewinnen wir ein klares Bild von der inneren Ordnung, welches wohl, wie uns die folgende Betrachtung zeigen wird, auch Geltung für die Zeit vor 1318 haben mag.

Das Heiliggeistspital in Rom wurde von dem Orden der Heiliggeistbrüder verwaltet. Daß dies auch in Freiburg der Fall war, ist sehr unwahrscheinlich. Die Vermutung liegt nahe, weil das Heiliggeistspital in Rom eine Musteranstalt für alle derartigen öffentlichen Einrichtungen wurde; ein stichhaltiger Grund jedoch läßt sich kaum dafür geltend machen.

In den Urkunden der ersten Zeit wird oft von „Meister bezw. Rektor und den Brüdern"[2]) gesprochen, auch von den „Brüder Pfleger".[3]) Dies könnte darauf hindeuten, daß die Heiliggeistbrüder auch das Spital in Freiburg in der ersten Zeit des Bestehens verwaltet hätten. Demgegenüber ist aber zu bemerken, daß noch 1323, als das Spital, wie urkundlich bezeugt, bestimmt in städtischer Verwaltung war, Papst Johann XXII. dem „Meister und den Brüdern des Armen- und Krankenspitals" ihre Rechte und Freiheiten bestätigte, also auch diese Anrede gebraucht.[4]) Ferner bilden sämtliche Angehörige des Spitals vom Oberpfleger an bis zum letzten Diener eine eigene „bruderschaft"[5]) für sich mit dem Charakter eines Gebetsvereines. Sie gebrauchen immer die Ausdrücke „Brüder" und „Schwester" unter sich. Weiter läßt sich gegen die obige Annahme anführen, daß auch vor 1318 in den meisten Urkunden sich die Bemerkung findet, die betreffende Amtshandlung geschehe mit Genehmigung des Rates.[6])

Die Annahme, daß das Heiliggeistspital in Freiburg nicht von den Heiliggeistbrüdern geleitet war, findet weiter eine Bestätigung, wenn wir das Entstehen und Werden ähnlicher Anstalten dieser Art betrachten. Diejenigen Hospitäler, sagt Rink, die von den Städten gestiftet wurden, sind auch von den Städten verwaltet worden und in ihrer Verwaltung verblieben.[7])

Der Stiftungsbrief des Heiliggeistspitals in Konstanz bestimmt ausdrücklich, daß die Verwaltung von der Stadt übernommen werden solle;[8]) wir dürfen annehmen, daß es auch in Freiburg, wo die betreffende Urkunde nicht erhalten ist, ebenso war, daß also die Satzungen von 1318 nur eine Erneuerung der alten Ordnungen sind. Zu diesem Schluß berechtigt eine andere Erwägung.

Die Spitalordnungen waren vielfach einander gleich. Eine ältere Ordnung gab das Muster ab für eine jüngere Gründung. So wurden die Ordnungen und Freiheiten des Freiburger Spitals 1288 vom Grafen Egeno von Fürstenberg auch dem von diesem gestifteten Heiliggeistspital in Villingen verliehen.[9]) Das Heiliggeistspital in Colmar hatte in den Grundzügen die gleiche Ordnung wie das Freiburger.[10]) Ferner bestimmt die Urkunde des Andreasspitales in Offenburg um 1310, daß das Haus und seine Insassen alle die Rechte und Freiheiten haben sollen wie das Spital zu Freiburg, dessen Satzungen noch genau bekannt sind.[11]) Ein Vergleich zeigt uns, daß die Ordnungen von 1318 im wesentlichen mit den angeführten übereinstimmen, also nur erneuert sind und unbedenklich der ferneren Betrachtung zugrunde gelegt werden können.

1. Rechte des Rates der Stadt Freiburg.

Die Verwaltung scheint in ältester Zeit unmittelbar in den Händen des Stadtrats selbst gelegen zu haben und wurde erst später einer besonderen Kommission übergeben, die in den Ämterbüchern des Stadt-Archivs unter der Rubrik „des Spitals Pfleger" aufgeführt ist wie der Schatzungsrat, die Fabrikpfleger, die Holzmeister, die Baumeister u. dgl. Nachgebildet

war diese Einrichtung (nebst Gutleut- und Findelhauspflegschaft) zweifellos der Münsterpflegschaft, welche sich im 13. Jahrhundert vom Rate abzweigte.[1]) Die Bildung der Spitalpflegschaft erfolgte sicher auch um die Mitte dieses Jahrhunderts und nicht, wie Poinsignon annimmt, erst 1318.[2]) Schon 1257 erhält der Spitalmeister das Recht, nach dem Rate der Pfleger einen Priester zu wählen;[3]) auch erfolgen die Verpfründungen an die „Meisterschaft",[4]) welche demnach vom Stadtrate bereits geschaffen war. Dieser wahrte sich allerdings durch seine Oberpflegschaft eine weitgehende Verfügung und betrachtete sich für alle Zeiten und alle Fälle als „Oberinstanz".[5])

Eigentumsrechte der Stadt ergaben sich aber daraus nicht. Schon im 13. Jahrhundert ist das Spital ein Rechtssubjekt, das eigenes Vermögen hatte, vor allem das Spitalgebäude selbst, dann aber auch Grundstücke und Gülten, das kaufen und verkaufen, Darlehen nehmen und geben konnte.

Dem Stadtrat in seiner Gesamtheit unterstand in erster Linie das Spital. Er erließ die Satzungen, er allein konnte dieselben umändern; um sie recht zu verbriefen, erläßt er sie als echte Urkunden mit der „gemeinde sigel".[6]) Der Rat ernennt die Spitalpflegschaft und damit indirekt alle Spitalbeamten,[7]) er hat das Präsentationsrecht der Spitalgeistlichen[8]) und spricht mit bei der Vergabung von Pfründen.[9]) Ohne die Genehmigung des Rates können weder Meister noch Pfleger eine Rechtshandlung ausüben.[10]) Alles muß mit „Wissen und Willen des Rates" oder mit „Wissen und auf Geheiß des Rates" geschehen. Solche Zusätze finden sich weitaus in den meisten Urkunden. Vielfach fügt der Rat seine Zustimmung direkt an, wie z. B. dem Pfründbrief des Herrn Peter Vetter von „Meringen" vom 29. Oktober 1482: „Wir burgermeister und raut obgenant verjehent, daz die pfleger alles, das an disem brieff geschriben stat, mit unserm raut, wissen und gunst volfürt, zugesagt und beslossen haben. . ."[11]) Ein Vertrag wird für nichtig erklärt, weil die Bestätigung des Rates fehlt. So kann der Vogt von Bahlingen (Baldingen) am 6. Oktober 1454 in einem Rechtsstreite die Entscheidung treffen mit Berufung darauf, daß „kein spittelmeister noch schaffner demselben spittel

nüt verkouffen noch verseczen noch erblich enweg ze lichen hab an willen wissen und gunst des rates der stet ze Friburg".[12])

Das Spital stand dafür auch unter seinem ganz besonderen Schutze und seiner ganz besonderen Fürsorge, die er für alle Zukunft verspricht.[13]) Er sorgte auch, so weit es in seiner Macht lag, als Behörde für die finanzielle Hebung des Spitals. So verordnete er 1332, daß niemand sich einer Kollekte annehmen solle für Klöster, Gotteshäuser, Klausnerinnen, Regelhäuser noch Dürftige mit Ausnahme von „Unser Frauen Werk" (Münsterbau), dem Spitale und den „Siechen an dem Felde". Für diese drei Gotteshäuser soll jedermann sammeln dürfen, für die anderen nur deren eigene Boten.[14])

Eine andere Entscheidung aus dem Jahre 1446 dürfte vielleicht hier ihren Platz finden, weil sie uns das große Interesse des Rates an dem Spitale zeigt.[15]) An verschiedene Bürger waren vom Spital Rebstücke verpachtet worden. Da nun infolge von Reif die Reben immer eingingen, wollten die Pächter Safran und andere Gewächse darauf bauen. Dies brachte der damalige Spitalmeister Landolt auf dem Klagewege vor den Bürgermeister und Rat, welche dahin entschieden, daß die als Rebland von dem Heiliggeistspital in Pacht genommenen Grundstücke nicht mit anderen Gewächsen bestellt werden dürften, weil sonst der auf Reben berechnete hohe Pachtzins möglicherweise nicht mehr aufgebracht werden könne.

Man darf nach dem Gesagten natürlich nicht glauben, daß der Rat als solcher in jeder Sache seinen Einfluß geltend zu machen suchte. Verschiedene Beispiele zeigen uns, daß er der Verwaltung, die ja auch mit den Bedürfnissen des Spitals am besten vertraut war, freie Hand ließ; doch beweisen uns die angeführten Tatsachen, daß wir es auch in Freiburg mit einem zielbewußten, energischen Streben der städtischen Obrigkeit zu tun haben, dessen Erfolge der Entwickelung der städtischen Autonomie und der inneren städtischen Verfassung entsprechen. Er hat es verstanden, sich in jeder Weise die Oberaufsicht und Oberpflegschaft zu wahren.

2. Die Spitalbeamten.

Über die Erforschung der Funktionen der Spitalbeamten sind unsere Nachrichten für die ältere Zeit ziemlich lückenhaft, da keine urkundlichen Belege bis jetzt vorhanden. Doch dürfen wir aus den obengenannten Gründen annehmen, daß auch in der Verwaltung immer eine gewisse Gleichheit geherrscht haben wird.

Was die Ämter allgemein angeht, ist zu bemerken, daß die Übernahme eines derselben nicht die Verpflichtung in sich schloß, es bis zum Lebensende zu führen.[1]) Es schloß auch ein Amt nicht ein zweites aus; mehrere derselben konnten auf eine Person vereinigt werden.[2]) Dies wird wohl in der ersten Zeit immer der Fall gewesen sein, als bei dem weniger großen Verwaltungsbereich nicht immer für jedes Amt auch eine besondere Kraft nötig war wie später.

Auffallend ist bei der Besetzung der einzelnen Ämter, daß die Priester nicht in dem Maße in Anspruch genommen wurden, wie es sich erwarten ließe, da sie ja bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts hinein die Verwaltungs- und Kanzleibeamten stellten.[3]) Dies läßt sich zurückführen auf einen Erlaß Innocenz III. für das Heiliggeistspital in Rom, der bestimmt, daß die Geistlichen sich nicht in die Verwaltung der Spitäler hineinmischen sollten.[4]) Dann ist wohl auch das Bestreben nicht zu verkennen, für städtische Stiftungen auch nur Bürger der Stadt als Verwalter zu bestellen und gerade die einflußreichsten Ämter, die des Spitalmeisters und der Pfleger, von vornherein den Mitgliedern des Stadtrats vorzubehalten.

3. Meister und Pfleger.

Die Leitung des ganzen Spitals ruhte in den Händen des Spitalmeisters und der Pfleger. Sie zusammen bildeten die vom Stadtrat eigens ernannte Kommission. Gewöhnlich wählte man die Angehörigen der vornehmen und reichen Geschlechter in den Ausschuß des Heiliggeisthauses. Die Gewähr dafür war schon durch den Umstand gegeben, daß Meister und Pfleger aus dem Stadtrat genommen und auch von diesem

selbst ernannt wurden. Es entspricht dies ganz der aristokratischen Tendenz der mittelalterlichen Städte. Wir treffen in beiden Ämtern stets die großen Freiburger Patriziergeschlechter: die Snewlin, Turner, von Valkenstein, Beler, Riehein, Statz, Geben, von Kilchein, von Fürstenberg, Meyer-Nieß, Malterer [1]) und andere. Sie gehören zu den Familien, die sich als Gesellschaft zum Ritter zusammentaten und als solche von der größten Bedeutung für das öffentliche Leben in Freiburg waren.[2]) Sie dehnten ihren Einfluß, den sie im Stadtrate besaßen, naturgemäß auch auf die einzelnen Verwaltungszweige aus. Nicht selten finden sich gerade auch der Bürgermeister, Schultheiß oder der Alt-Bürgermeister wie auch der oberste Zunftmeister unter den Pflegern.

Ihre Zahl betrug ursprünglich 4, die nur der Rat einsetzen und entsetzen konnte. Das Amt wechselte alljährlich „ze sungichten“ mit dem Stadtrat; die Amtsperiode wurde also jeweils vom 24. Juni bis wieder 24. Juni gerechnet. Eine Wiederwahl war nicht nur möglich, sondern dürfte sich aus naheliegenden Gründen sogar als Regel eingebürgert haben. Für den Fall, daß während der Amtsdauer ein Pfleger ausschied, war der Rat gehalten, innerhalb eines Monats einen anderen an seine Stelle zu setzen, ein Beweis dafür, daß man eine solche Oberaufsicht für nötig erachtete und auch gewillt war, sie wirklich auszuüben.

Die Rechte und Befugnisse der Pfleger decken sich im wesentlichen mit denen des Rates. Bei der Übernahme des Amtes mußten sie diesem versprechen, die Güter des Spitals getreulich zu bewahren und sich selbst keinen Nutzen davon zu verschaffen, sondern bei allem auf den Vorteil der Anstalt bedacht zu sein. Die Entscheidung über alles, was das Spital anging, lag bei ihrem Kreise, ergänzt durch den Spitalmeister, weshalb es auch geboten erscheint, ihre Ämter nicht gesondert zu betrachten.

Erwählt wurde der Spitalmeister durch den Rat oder die Pfleger. Sein Amt ist das wichtigste und wohl so alt als das Spital selbst. Seine Entscheidung wird im Rate der Pfleger wohl immer auch die ausschlaggebende gewesen sein,

da er die laufenden Geschäfte zu besorgen hatte und am besten darüber urteilen konnte, was zum Nutzen oder Schaden des Spitals werden könnte. Ihm war die direkte Leitung der Anstalt anvertraut und die Oberaufsicht über das Dienstpersonal.

Der Meister selbst ernannte mit dem Willen der Pfleger seine Unterbeamten aus der Zahl der Brüder, die im Spital ihre Pfründe und Wohnung hatten. Er kannte ja die einzelnen und konnte sich den auswählen, der am meisten Geschick für eine solche Stelle besaß. Auch die Beamten auf den Höfen darf er bestimmen; doch soll er sich dabei nicht leiten lassen von persönlichen Rücksichten, sondern immer das Beste des Spitals im Auge behalten. Jeder, dem er ein Amt anvertraut, ist gehalten, es ohne Widerspruch anzunehmen und zum Nutzen des Spitals zu führen. Ihm sind alle für ihre Dienstführung verantwortlich. Jeden Monat prüft er im Beisein der Pfleger und einiger Pfründner — Geistlichen und Laien — die Rechnungen des Untermeisters oder Schaffners. Der Spitalmeister selbst legt jährlich ein oder zweimal seine Abrechnung den Pflegern vor.

Auch die Jahrzeiten[3]) übergibt er einem Laien oder Priester, der ihm jeden Monat im Beisein dieser Rechenschaft über seine Verwaltung ablegen muß. Besondere Pflicht der Pfleger ist es darüber zu wachen, daß alle Einzelstiftungen genau im Sinne der Stifter verwendet werden, daß man sie weder veräußern noch zum Vermögen des Spitals schlage. Daß dieses vorgekommen sein muß, läßt uns ein Beschluß des Stadtrats vom 25. Mai 1353[4]) vermuten, wodurch diese Pflicht den Pflegern nochmals eingeschärft und ausdrücklich verlangt wird, daß diese Verordnung jährlich mindestens einmal den Pflegern vorzulesen sei. Bei der großen Zahl und der bunten Mannigfaltigkeit der Stiftungen, wovon später die Rede sein wird, gehörte es wohl nicht zu den leichtesten Aufgaben der Verwaltungspersonen, dem strikten Wortlaut immer nachzukommen.

Wenn es nun doch einmal vorkam, daß ein Fehler unterlief, waren immer noch Freunde und Anverwandte des Stifters oder der Stifterin da, welche darauf aufmerksam machen und sich beim Rat der Stadt darüber beschweren konnten. So klagte

1452[5]) Else von Krozingen gegen die Pfleger, weil sie die 4 Pfund Pfennig jährlicher Rente, welche ihre Großmutter Margareta Sigelmennin dem Spital vermacht hatte, falsch verbrauchten. Bürgermeister und Rat entschieden nun, daß das Geld zwar durch die Pfleger auf dem Kaufhaus erhoben werden solle, daß es jedoch nach den Bestimmungen des Stiftungsbriefes zu allsonntäglichen Spenden an die Siechen im Betrage von je einem Helbling[6]) zu verwenden sei und nicht für allgemeine Spitalzwecke.

Dem Spitalmeister untersteht ferner die Siechenmeisterin, die die Aufsicht in den Krankenabteilungen des Spitals hat. Er gibt ihr die Anweisung, die liegenden Siechen zu behandeln, und macht sie darauf aufmerksam, gerade die Dürftigsten unter denselben ordentlich zu pflegen. Auch die übrigen Bediensteten des Hauses wie Koch, Bäcker, Kellermeister, Knechte und Mägde hat er zur Arbeit anzuhalten und ihnen dieselbe zuzuweisen. Sie sind ihm zu Gehorsam verpflichtet wie alle Spitalinsassen.

Den größten Teil dieser bilden natürlich die Pfründner. Nur Meister und Pfleger haben die Gewalt, Pfründen zu verleihen an Priester, Männer und Frauen, Gesunde und Kranke. Ohne sie oder die Zustimmung der Mehrheit von ihnen darf das niemand tun. Die Aufnahme nimmt der Spitalmeister vor; ihm geloben die Aufzunehmenden Gehorsam und Ehrerbietung. Auch nimmt er die Kranken auf und entläßt sie wieder nach der Genesung. Auch diese müssen versprechen, der Meisterschaft untertänig zu sein und dem Spital im Falle ihres Todes alles willig zu hinterlassen. Dafür sorgt der Meister für Gewand und Speise, für eine liebevolle und sorgsame Behandlung.

Um Ordnung halten zu können, hat der Spitalmeister eine gewisse Strafbefugnis, die an die Satzungen der Johanniter und noch ältere Klosterordnungen erinnert. Handelt es sich um größere Vergehen wie Unkeuschheit oder falls einer das Spital geschädigt hat, können Meister und Pfleger einen Monat bis zu einem Jahre Kerker als Strafe festsetzen; bei minder wichtigen Sachen üben der Meister und ein Kaplan, den die Pfleger aus der Zahl der anderen Priester bestimmen, die Justiz aus.

Lügen, Zorn, Ungehorsam, Schwören, Schelten, Fluchen oder andere ungeziemliche Dinge, die wider Gott oder wider das Spital oder wider die Meisterschaft oder wider ehrbare gute Sitten sind, strafen sie durch Entziehung von Fleisch oder Wein auf einen oder mehrere Tage; auch können sie den Betreffenden auf einige Tage in die Kinderstube verweisen, damit er dort seine Mahlzeiten einnehme. Die Priester, die in dem Spital Pfründe und Wohnung haben, unterstehen ebenfalls dieser Strafgewalt; doch können sie nur mit Wissen und Willen des Bischofs von Konstanz oder seines Offizials zur „Buße gesetzt" werden.

Nach außen hin ist der Spitalmeister der rechtliche Vertreter. Er schließt alle Verträge ab, sei es ein Kauf oder Verkauf, eine Schenkung oder Belehnung; er legt die Kapitalien des Hauses zweckmäßig an, kauft vorteilhaften Zins, verkauft ein Besitztum, erwirbt dafür wieder ein anderes. Für jede Handlung rechtlicher Art ist er die Urkundsperson, doch handelt er immer im Einverständnis mit den Pflegern. So wird nachträglich ein Verkauf für rechtsungültig erklärt, weil die Pfleger ihre Genehmigung nicht gegeben hatten.[7]) Nur der Meister hat das Recht, das Siegel des Hauses zu führen und es an ein Schriftstück anzulegen; doch darf er dies nicht tun ohne die Einwilligung der Pfleger. Im übrigen sind die rechtlichen Competenzen scharf abgegrenzt. Nur wenn der Spitalmeister selbst, wie in der Urkunde vom 23. Juni 1384,[8]) eine Schenkung machte, nahm ein Pfleger die Siegelung mit dem Spitalsiegel im Namen der anderen vor, was aber ausdrücklich bemerkt wird.

Was die Amtsdauer angeht, so ist zu bemerken, daß der Spitalmeister immer mehrere Jahre lang diesen Vertrauensposten verwaltete. Es hatte dies sicher auch unberechenbare Vorteile. Er konnte sich besser in den Verwaltungsbetrieb hineinleben, lernte die Bedürfnisse genau kennen, Einrichtungen, die sich in der Vergangenheit gut bewährt hatten, konnte er weiter ausbauen, Mängel, die sich im Laufe der Zeit erst zeigten, abstellen und überhaupt weitausschauendere Pläne verfolgen. Nur in längerer Verwaltungstätigkeit konnten wirklich praktische Ideen reifen. Daß er in seiner Arbeitsführung nicht lässig wurde, dafür sorgte die Kontrolle durch die Pfleger.

Nicht uninteressant dürfte vielleicht eine Entscheidung des Rates sein über die rechtliche Stellung der Pfleger. Im Jahre 1401[9]) klagte der Spitalmeister Cuni Weggli gegen die Witwe des Claus Langenstein, welcher dem Spital 50 Mark Silber schuldig geblieben war, und führte als Zeugen zwei Spitalpfleger an. Die Beklagte bestritt aber energisch die Zulässigkeit der Zeugen: sie glaube nicht, daß ein Spitalpfleger Zeuge sein könne, weil es sich um eine Sache des Spitals handle; denn man könne nicht für den zeugen, dessen Brot man esse und von dem man Lohn nehme. Cuni Weggli wendete aber ein, daß sie wohl Zeugen sein könnten, da es sich zwar um eine Sache des Spitals handle, aber „in iren nutz und iren seckel nüt gienge", auch sie überdies vom Spital nicht verköstigt würden. Daraufhin setzte der Rat als Norm für die Zukunft fest, daß „die pflegere des spitals gezügen wol sin mögent".

Überhaupt erfreuten sich Meister und Pfleger eines großen Vertrauens vonseiten der Bürger und des Rates. Viele Stiftungsurkunden geben davon ein beredtes Zeugnis. So wird z. B. dem Meister auch die Verleihung einer Pfründe im Münster übertragen.[10]) Und um nur ein Beispiel anzuführen, daß die Pfleger auch über den Bann von Freiburg hinaus hoch geachtet waren, darf erwähnt werden, daß sie das Präsentationsrecht für die Kirche in Neuershausen hatten.[11])

Diese Verhältnisse blieben sich die ganze Folgezeit hindurch gleich: nur machte sich entsprechend den politischen Wandlungen in der Stadt auch hier eine kleine Verschiebung bemerkbar. So wirkte die im Jahre 1389 vorübergehende gewaltsame Verfassungsänderung in demokratischer Richtung auch auf die Besetzung der Spitalämter ein. Die drei Pfleger, die wir seit einigen Jahren erwähnt finden, sind gewöhnliche Bürgerliche.[12]) Dabei muß man allerdings in Betracht ziehen, daß auch in den übrigen städtischen Ämtern das bürgerliche Element mehr und mehr hervortrat, nachdem die Schlacht von Sempach (1386) die Reihen der Freiburger Patrizier sehr stark gelichtet und manches der Geschlechter dem Untergang nahe gebracht hatte.[13])

Mit der Verfassungsänderung hängt vielleicht auch eine neue Verordnung des Rates[14]) zusammen, wonach die Pfleger

jährlich beschwören müssen: des Spitals Nutzen zu fördern, seinen Schaden abzuwenden, so gut sie es vermögen, überhaupt in allen Sachen dem Spital das Beste und Förderlichste zu tun, miteinander alle Fronfasten Abrechnung zu halten und auch dazwischen, wenn sie es für notwendig erachten, auch von des Spitals Schreibern oder Schaffnern Rechnung zu nehmen, so oft es ihnen geboten erscheint, damit sie alle drei wissen, wie es um des Spitals Gut und Güter stehe. Darum soll das Spital dem obersten Pfleger 3 Pfund Pfennige Freiburger Münze geben und den zwei andern je 2 Pfund.

Eine andere Annahme, daß diese erneute Einschärfung der Amtspflichten auf eine weniger gute und einsichtige Amtsführung sich zurückführen lasse, ist wohl möglich, doch läßt sie sich aus dem vorhandenen Material nicht beweisen.

Hier haben wir gleichzeitig auch die erste Erwähnung eines Gehaltes. Ob früher etwas bezahlt wurde und welcher Betrag, ist kaum zu bestimmen.[15]) Es liegt aber sehr nahe anzunehmen, daß früher diese Ämter als Ehrenämter vergeben wurden; die meisten, die wir in diesen Ämtern treffen, waren ja aus den vornehmen und reichen Familien und materiell so gut gestellt, daß sie auf eine Bezahlung nicht angewiesen waren, zumal da auch die Besorgung des Amtes nicht viel Zeit erforderte. Allmählich änderte sich dies aber. Bei der wachsenden Ausdehnung des Spitals erheischte auch das Amt der Pfleger viel mehr Aufwand an Zeit. Seit wann ihre Zahl 3 beträgt, läßt sich vorerst auch nicht entscheiden. Unter diesen gewann e i n e r als „Oberpfleger" eine überragende Bedeutung gegenüber den zwei anderen. Sein Name wird in den Ratsbesatzungsprotokollen der Stadt immer zuerst genannt. Interessant ist es ferner, daß der Oberpfleger fast immer ein Adeliger war, während ihm zwei Bürgerliche als Mitpfleger beigegeben sind.

Nicht zu verwechseln mit dem Amt des Oberpflegers ist das des Spitalmeisters. Dieser hatte zwar nicht an Wichtigkeit und Ansehen verloren, war aber zu einem reinen Verwaltungsbeamten geworden. Sein Amt wurde gewöhnlich einem Bürger der Stadt übertragen, der dafür eine Entschädigung in Geld

bekam, oder einem Pfründner, der dann als solcher einige Vergünstigungen genoß.

Am besten sehen wir dies an dem „Pfrundbriefe“ des Cunrat Wecklin vom 23. Juni 1384.[16]) Er war Spitalmeister und schenkte zusammen mit seiner Frau sein ganzes Vermögen an Liegenschaften und fahrender Habe dem Spital, wogegen sie in dasselbe aufgenommen wurden. Unter anderem erhielten sie dabei den Pfründgenuß im Spital am Tisch der übrigen Pfründner, an dem sie obenan zu sitzen haben, er bei den Männern, sie bei den Frauen. Dagegen sollte Wecklin das Gehalt eines Spitalmeisters, bestehend in 7 Pfund Pfennigen jährlich, von jetzt ab nicht mehr beziehen, obwohl er Spitalmeister blieb. Im übrigen aß aber der Spitalmeister nicht immer mit den Pfründnern zusammen, wie Baas [17]) annimmt. Auch war eine besondere Wohnung für den Spitalmeister vorgesehen: Stube, Kammer und ein Gemach über der Bäckerei und der Keller darunter. Wenn nun der Spitalmeister kein Pfründner war und seine Wohnung leer stand, wurde sie einer Herrenpfründe beigegeben. Ein solcher Fall ist uns überliefert aus dem Jahre 1389.[18])

4. Schaffner und Schreiber.

Das Amt des Spitalschaffners und das des Spitalschreibers waren nie scharf getrennt. Beide ergänzten sich notwendig in ihrer Amtstätigkeit.[1]) Daher kommt es auch, daß gerade diese Ämter oft auf eine Person vereinigt sind.[2]) Des öfteren ist es auch hier ein Priester,[3]) dem man den Vorzug gab gegenüber den anderen Spitalpfründnern, denn aus der Reihe dieser mußte der Spitalmeister Schaffner und Schreiber ernennen.[4])

Über ihren Stand haben wir weiter keine Nachrichten. Unsere Quellen beschränken sich lediglich auf bloße Personalnotizen. Es waren eben einfache Pfründner, die der Spitalmeister zur Übernahme des Amtes verpflichtete, doch fanden nicht selten auch verarmte Bürger der Stadt ihr Auskommen durch Besorgung dieser Geschäfte, wofür sie neben einem „zymlichen schriberlon“ [5]) freie Wohnung und freien Unterhalt im

Spital hatten und damit den übrigen Pfründnern gleichgestellt und als solche auch behandelt wurden.

Die Aufgabe des Schaffners war es vor allem, Haushalt und Kost zu besorgen und darüber zu wachen, daß alle Einkünfte zur richtigen Zeit und genau den Bestimmungen entsprechend abgeliefert wurden. Allein oder zusammen mit dem Schreiber nahm er die Zinsen ein. War ein Schuldner säumig mit der Bezahlung, so mußte er auf jede Weise das Geld einzutreiben suchen. Er nahm auch Belehnungen vor mit Gütern des Spitals, um auf diese Weise die Einkünfte desselben zu heben, wie es gerade seine Sache war darauf zu sehen, daß nichts ungenutzt blieb, was Vorteil bringen konnte. Andererseits mußte er aber auch darauf bedacht sein, Zinsforderungen an das Spital zur richtigen Zeit zu begleichen oder, was auch vorkam, ungerechtfertigte nach reiflicher Prüfung zurückweisen und eventuell im Klagewege die Unrichtigkeit nachweisen. Er konnte dann vor Gericht selbständig wie Meister und Pfleger als Vertreter handeln, die ihn immer frei schalten und walten ließen, wenn er einmal seine Ehrlichkeit bewährt und seine Erfahrung in diesen Dingen bewiesen hatte. Ein typisches Beispiel dafür ist Johann zum Rappen, der annähernd 30 Jahre 1359—1388 fast ganz allein alle rechtlichen Geschäfte besorgte.

Gewöhnlich war beim Abschluß von Verträgen, überhaupt bei Abmachungen jeder Art noch der Spitalschreiber dabei, der in dieser Eigenschaft noch eine wichtige Rolle als Urkundsperson spielte. Er führte, was schon seine Benennung, „schriber uf dem spitale“ sagt, die Bücher über Einnahmen und Ausgaben und mußte etwaige Fehler dem Schaffner anzeigen, der dann die nötigen Schritte tat und, wenn nötig, gerichtliche Verfolgung der Sache beantragte. Die Verantwortung für das Vermögen des Spitals trugen beide, wie sie auch zusammen dem Spitalmeister Rechnungsablage erstatten mußten und zwar jährlich wenigstens einmal, aber auch sonst, wenn er Aufschluß über den finanziellen Stand verlangte. Es war dies eine gute Kontrolle, doch suchte man Untreue in der Verwaltung auch dadurch zu verhüten, daß die Amtsdauer beliebig abgebrochen werden konnte; auch konnte sich jeder bei guter Begründung

von seinem Amte wieder frei machen. So nahmen 1476[5]) die drei Pfleger und der Meister des Spitals Heinrich Feißmann als Spitalschreiber an, stellten es ihm aber frei, auch anderswo zu dienen; sie würden ihm doch gegen Abtretung von 2½ Juchart Matten im Banne von Riegel eine Herrenpfründe geben unter den anderen üblichen Bedingungen, falls er „unvermöglich" werden sollte. Drei Jahre später wurde er auch laut eines Eintrages in das „Rote Buch"[7]) um seiner treuen Dienste willen und um 40 Gulden als Herrenpfründner aufgenommen mit der Verpflichtung, das Schreiberamt zwei Jahre weiter ohne weitere Besoldung zu versehen.[8])

Die Tätigkeit dieser Beamten wird man gewiß nicht gering bewerten, wenn man sich einige Beispiele vergegenwärtigt. Die meiste Zeit nahmen wohl die vielen Prozesse in Anspruch, deren eine Unmenge geführt werden mußte. Der Schaffner klagt, weil ein Bürger das dem Spital „verfangene" Gut verkaufte.[9]) Er läßt einem Bürger pfänden wegen verschiedener Zinsen, die dieser dem Spital schuldig geblieben war,[10]) fordert Schulden ein und erweist die Richtigkeit seiner Forderung vor Gericht durch zwei Zeugen.[11]) Die sichersten und besten Zeugen waren natürlich die Vorgänger im Amte, die deswegen auch sehr gerne dazu genommen wurden.[12]). Ein wegen versessener Zinsen aufgebotenes Grundstück ging meistens käuflich in den Besitz des Spitals über.[13]) So trifft 1441[14]) Hanmann Heß Veser, Vogt zu Uffhausen und zu Wendlingen, zu Gericht sitzend im Dorfe Uffhausen unter den Weiden, im Namen des Johanniter-Komturs Berthold Stehelin zu Freiburg die Entscheidung, daß Johann Wißland als Meister des Heiliggeistspitals berechtigt sei, diejenigen Güter in den obengenannten Orten, welche dem Spital zinspflichtig sind, von denen jedoch trotz der vor geraumer Zeit ergangenen öffentlichen Aufforderung der rückständige Zins von drei und mehr Zielen nicht entrichtet worden ist, nunmehr einzuziehen und zu beschlagnahmen. 1422[15]) klagt der Spitalmeister Clewi Leberer auf den Zins von 20 Jahren von einem Garten. Trotz aller Bemühungen des Angeklagten zu beweisen, daß er den Garten zinsfrei überkommen habe, wird er zur Zahlung verurteilt, da nachgewiesen wird, daß der streitige Zins dem Spital früher

geschenkt worden ist. Gerade die Klagen wegen Verweigerung des Zinses sind sehr häufig.[16]) Vom Jahre 1477 ist eine Urkunde erhalten des Inhalts, daß von einem Ehepaar nicht nur 8, sondern 10 Schilling Zins zu entrichten sei. Die Beweise werden vorschriftsmäßig binnen 3 Wochen und 6 Tagen erbracht.[17]) Dieser Fall, in dem es sich um einen verhältnismäßig kleinen Betrag handelt, gibt uns ein Bild von der Genauigkeit der Geschäftsführung. Daß diese auch unerläßlich war, zeigt uns vielleicht ein anderes Beispiel eines Vertrages, der noch nicht der verwickeltste ist. 1337[18]) übergab Schwester Gysel von Opfingen verschiedene Gülten (ein Grundstück zinste noch 5 Pfennige und ½ Vierling Wachs an die Kirche zu Wippertskirch) lediglich um Gotteswillen dem Spital zum Eigentum und empfing dagegen eine Gülte von 5 Mutt Roggen und 2 Saum Wein von demselben leibgedingsweise zurück. Auch sollte sie und ihre Schwester Ime dafür eine Pfründe im Spital haben und der Meisterschaft in allen ehrbaren Dingen verbunden sein wie die andern Schwestern im Spital. Zu größerer Sicherheit bekannten sich beide zu einer Schuld von je 40 Mark Silber, damit, wenn je einer ihrer Verwandten Anspruch auf die vergabten Gülten machen wollte, er zuerst dem Spital diese Schuld bezahlen müsse. Meister und Pfleger versprachen, das Vereinbarte zu halten, und bekannten noch, an Schwester Gysel und deren beide Schwestern Ime und Anne eine Gülte von 2 Saum Wein und 1 Scheffel Roggen für 10 Pfund Pfennige alter Baseler Münze verkauft zu haben, welche Gülte aber nach dem Ableben aller drei Schwestern gänzlich dem Spital heimfallen sollte. Daß nun dieses eingehalten würde und das Spital zur rechten Zeit seine Ansprüche geltend machte, lag an dem Schaffner und Schreiber. Die Beispiele lassen sich noch weiter vermehren. Ein Bürger von Endingen hatte ein Mättlein gekauft als freies Eigentum. Das Spital hatte aber davon 18 Pfennige Zins und erbrachte auch den Beweis dafür, worauf alsdann der Beklagte verurteilt wurde, weiter zu zahlen.[19]) Der Schaffner durfte auch im Namen des Meisters einen Tausch vornehmen in Gütern und Gülten, ebenso Belehnungen,[20]) dann mußte er auch dafür sorgen, daß sie instandgehalten wurden und das Spital

nicht durch nachlässige Behandlung derselben geschädigt wurde. Dafür ließ er aber auch dem Belehnten seinen Schutz angedeihen. So klagte 1382 ein Pfleger gegen den Bürger Konrad Hertli wegen Störung in der Nutznießung des Baches und Wassers, das aus der Stadt auf des Spitals Güter und Matten und auf die „nüwe matte" unten an des Spitals Acker gegen das Rotlaub geht. Der Beklagte erklärte, auch eine Matte unterhalb des erwähnten neuen Ackers zu haben und das Recht, dieselbe mit dem fraglichen Bach zu wässern. Allein der Rat erkannte nach Abhör der Parteien, daß Hertli das Spital und die anderen Wässerungsberechtigten ungestört lassen sollte.[21])

Noch einige Beispiele dürften hier vielleicht Platz finden. 1452 wurde der Spitalhof zu Denzlingen nebst allem Zubehör gegen einen Zins von 112 Mutt Korn, halb Weizen und halb Roggen, in Erbpacht gegeben, doch ausdrücklich ausbedungen, daß der Pächter ohne Erlaubnis des Spitalmeisters kein Bauholz aus dem Gehölze Varn entnehmen dürfe.[22]) Ein Bürger von Wolfenweiler hatte auf einem vom Spital gepachteten Grundstücke einen Weg angelegt, wurde aber bald angeklagt und dazu verurteilt, ihn wieder zu beseitigen.[23])

Ebenso wichtig als die Aufgabe, dem Spital als Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen, war aber auch die, es vor Gericht zu verteidigen. Auch diese Fälle waren nicht selten. 1393 klagte der Schaffner und Pfleger des Reuerinnenklosters (Maria Magdalena) und erhärtete durch zwei geschworene Zeugen seine Aussage, daß das Spital genannten Klosterfrauen 13 Schilling Pfennige mehr zu zinsen habe, als die Briefe auswiesen, und zwar 5 Schilling ab des Famels Haus, 6 Schilling ab der Wundererin Garten bei Herdern und 2 Schilling aus der Stiftung der von Schlettstadt. Das Spital wurde zur Zahlung verurteilt, weil die Urkunden, die sein Recht hätten beweisen können, verlegt waren.[24]) Im nächsten Jahre fanden sie sich aber vor und, als es sich herausstellte, daß es sich gar nicht um der Wundererin Baumgarten, sondern um denjenigen des Heinrich von Zürich handle, ließ das Spital das Verfahren wieder aufnehmen, erreichte aber doch nicht, was es wollte. Nachdem der Streit vom Gericht vor den Rat gezogen worden

war, erkannte dieser: „daß der spital den closterfrowen zu den Ruwerinnen die vorgeschribenen dritzehn schilling geltes fürer zinsen solle, wand er inen dahar gezinset hat".[25]) Auch in einer Klage des Predigerklosters zu Freiburg gegen das Spital wegen einer Gülte von 1½ Mutt Weizen und ½ Saum Wein, die es auf Grund eines Vermächtnisses entrichten sollte, wurde zu Gunsten des Klägers entschieden.[26]) Desgleichen verlor das Spital in dem Verfahren, das der Metzger Clewi Schiegge angestrengt hatte wegen Verweigerung eines heurigen und vorjährigen Zinses von je 5 Mutt Roggen und 10 Sester Gerste. Der Vertreter des Spitals behauptete, die Gülte sei erloschen, da sie nur Leibgeding der Huserschen Eheleute gewesen sei. Der Kläger bewies jedoch, daß ihm und seinen Vorfahren auch nach dem Tode jener bis zum letzten Jahre genannte Gülte bezahlt worden sei, worauf das Spital zur Weiterzahlung verurteilt wurde, bis es urkundlich nachweisen könne, daß jene Gülte in der Tat nur Leibgeding gewesen sei.[27]) Ein Prozeß, der sieben Jahre später nochmals um die gleiche Sache geführt wurde, änderte nichts an dem Urteil.[28])

Dies ist ein kleines Bild der Tätigkeit von Schaffner und Schreiber. Vielfach greift hier alles ineinander über. Manches wird auch von ihnen besorgt, was nur dem Meister und den Pflegern zugestanden hätte. Es hat sich ja auch, wie schon gesagt, gegen Ende des 14. Jahrhunderts der Spitalmeister mehr und mehr dem Schaffner in seiner Arbeit genähert, während früher alles streng getrennt und geregelt erscheint. In einigen Fällen hat auch hier der Schaffner Pfründen verliehen, was nur der Meister tun konnte, immer aber war der Schultheiß dann derjenige, der die Urkunde darüber ausstellte, und ein Pfleger unter den Urteilssprechern.[29])

Die Verwaltung ist im allgemeinen nicht anders als gut und zuverlässig zu nennen. Ein bedeutendes Vermögen sammelte sich allmählich an, der Besitz wurde im Laufe der Zeit immer größer und gesicherter, sodaß mancher Bürger gerne im Alter seine Ersparnisse hier anlegte, um in ihrem Genuß seine letzten Tage zu verbringen.

5. Die Dienerschaft.

Im Anfange mögen es wohl, entsprechend der Größe des Spitals, wenige Bedienstete gewesen sein. Mit der Entwicklung desselben steigerte sich dann auch hier der Bedarf.

Die Stellung des „Kellers" ist nicht ganz klar. Wahrscheinlich hatte er die eigentliche Wirtschafsführung zu besorgen. Sein Gehalt betrug nach dem Rechnungsbuch vom Jahre 1557, dem die meisten der folgenden Angaben entnommen sind, 5 Pfund Pfennige.

Ein eigener Hausmetzger und Hausbäcker sorgten für die Bedürfnisse der Küche. Letzterem standen noch eine Anzahl Gesellen zur Seite, die als „Bruderschaft der Brotbeckknechte im Spital" geeinigt waren, eigenes Vermögen hatten und für den Kriegsfall ein eigenes Kontingent stellten. Eine Urkunde vom 3. Juni 1427 besagt uns, daß der Rebknecht Jösli Hustatter, Seldner [1]) zu Freiburg, gegenüber dem Brotbeckknechte Stephan von Augsburg als Büchsenmeister und Hans Ömli von Breisach als „Vierdemann" der Bruderschaft der Brotbeckknechte im Spital sich zu der Verpflichtung bekannt hat, von 1 Juchart Acker im Herderer Bann der genannten Bruderschaft jährlich 2 Schilling Zins zu entrichten.[2])

Die Herrenmutter, wahrscheinlich zur besonderen Bedienung der Pfründner, erhielt 1557 einen Lohn von 4 Gulden, die Siechenmutter 2 Pfund Pfennig, die Köchin 6 Gulden, ein Stubenheizer etwas über 1 Pfund, ein Oberkarrer 8 Pfund, ein Spitalknecht etwas mehr als 7 Pfund. Dazu besaßen die Bediensteten des Hauses noch eine sogenante Mittelpfründe „an der knecht tisch". Es war aber dies keineswegs eine schlechte Pfründe, was man daraus ersehen kann, daß verschiedene sich in eine solche einkauften, so z. B. 1494 Hans Rützi von Feldkirch und seine Hausfrau Ennlin um 250 Gulden [3]) und 1501 Jakob Oberriedt von Buchheim mit seiner Ehefrau Barbara um 240 Gulden.[4]) Inhaber solcher Pfründen zog man dann gern zu kleineren Dienstleistungen heran. So übernahm 1477 der Seldener Konrad Waltmann, dem die Spitalpfleger eine Mittelpfründe „an der Knecht tisch" verliehen

hatten, das Amt des Sigristen, übertrug dem Spital seine ganze Habe und verpflichtete sich zum Gehorsam gegen die Hausordnung.[5])

Für den ausgedehnten Wirtschaftsbetrieb, d. h. für die Bebauung und Instandhaltung der nicht verpachteten Höfe und Grundstücke war noch eine Menge anderer Arbeiter nötig, die teils auf Jahre, teils auf wenige Tage eingestellt wurden. In dem erwähnten Rechnungsbuch werden unter anderen genannt die Spitalmeier auf den Spitalhöfen mit Karrern, Knechten, Hausknechten, Ochsenknechten, Ochsenbuben, Haus- und Viehmägden; ferner die Gelegenheitsarbeiter und -arbeiterinnen wie Wellenmacher, Holzhauer, Säger, Scheitermacher, Mattenfurcher, Drescher, Mäher und Taglöhner, Näherinnen und Wäscherinnen.

6. Die Hospitalinsassen.

Bei der Frage, wer denn in das Hospital Aufnahme gefunden hat, ist für die ältere Zeit kein Unterschied zu machen. Es wurden alle aufgenommen, die darum nachsuchten: Pilger und Kranke, Findelkinder und Waisenkinder, Wöchnerinnen und Altersschwache, d. h. also die Bedürftigen und Notleidenden jeder Art. Ausgenommen waren nur jene, die an einer ansteckenden Krankheit litten. Für diese waren schon in ganz früher Zeit eigene Krankenhäuser erbaut worden.

Es war ja dies auch der ursprüngliche Zweck des Heiliggeisthauses, eine Zufluchtsstätte zu bieten für alle, welche sich in Not befanden. Erst mit der Zeit, als noch mehrere Anstalten zur Betätigung der Nächstenliebe entstanden, die sich mit einzelnen Zweigen der Fürsorge insbesondere beschäftigten, wie z. B. das Findel- und Waisenhaus, das Wöchnerinnenasyl, deren Zweck ja ohne weiteres ersichtlich ist, wurde das Heiliggeistspital mehr und mehr ein Asyl für Personen, die ein behagliches, gesichertes Unterkommen suchten, die wegen höheren Alters, wegen Gebrechlichkeit oder auch nur, weil sie ihre Ruhe haben wollten, sich zurückzogen. Zunächst waren es besonders Ärmere, dann aber auch Wohlhabendere, denen das Spital eine sogenannte unverlierbare Rente gewährleistete. Erst allmählich

wurde es so zu dem, was es in etwas veränderter Gestalt heute noch ist, ein ausgesprochenes „Pfründhaus". Im Mittelalter gehörte es zur Altersversorgung, durch Pfründen- oder Leibrentenverträge sich einen sorglosen Lebensabend zu sichern.

Die ärztliche Behandlung trat natürlich in solchen Häusern, die ganz zu Pfründhäusern geworden waren, sehr zurück, aber auch in den eigentlichen Krankenhäusern ist wenig davon die Rede. Die Krankenpflege machte überhaupt im Mittelalter viel weniger Ansprüche. Doch lassen die Verordnungen erkennen, daß man darauf bedacht war, den Kranken eine möglichst gute Pflege zuteil werden zu lassen.

Mit der speziellen Versorgung der Kranken war die Siechenmeisterin[1]) betraut, die die Aufsicht in den Siechenkammern führte. Rechtlich stand sie unter dem Spitalmeister, der ihr Anweisungen geben konnte und für sie Verträge abschloß. Nach und nach scheint sie sich allerdings von dieser Abhängigkeit etwas freier gemacht zu haben, indem sie selbständig Zinsen und Gülten kaufte.[2]) Ihr zur Seite standen Krankenwärter und -wärterinnen, außerdem war das Dienstpersonal zur Beihilfe verpflichtet. Weiter liegen über das Pflegepersonal keine positiven Tatsachen vor. Am liebsten verwendete man zu diesem Dienste die Frauen, die man immer „in hohen und niedrigen Kreisen als berufene Helferin und Pflegerin der Kranken" betrachtete.[3])

Kranke, welche unvermögend waren, wurden unentgeltlich aufgenommen und verpflegt. Die Mittel dazu bot teils das Spital selbst, teils der fromme und mildtätige Sinn der Bürgersleute. Fast unzählig sind die Stiftungen und Zuwendungen von dieser Seite für die „dürftigen in der Siechenkammer zur Wartung und Pflege" derselben. So wird 1366 eine Stiftung gemacht, wonach alljährlich 4 Pfund Pfennige auf Martini der Kammermeisterin eingehändigt werden sollen zur Anschaffung von „lilachen" oder Bettüberzügen,[4]) 1384 eine weitere Stiftung von 18 Schilling zur Aufbesserung des Bettzeuges in den Werkkammern[5]) usw. Am zahlreichsten sind natürlich die Stiftungen, aus deren Ertrag man den Siechen Brot und Wein, Fleisch und Fische oder ander „essehaftig ding" verabreichen soll,[6]) da

man besonderen Wert auf gute Krankenkost legte. Es ist unmöglich, alle die einzelnen Stiftungen aufzuzählen, die ein beredtes Zeugnis ablegen für den opfermütigen Sinn des mittelalterlichen Menschen. Besonderer Erwähnung bedarf es auch kaum, daß die Spitalverwaltung ängstlich bemüht war, die Erträgnisse der Stiftungen richtig zu verwenden; war es doch 1318 als eine der vornehmsten Aufgaben des Spitalmeisters genannt worden, dafür zu sorgen, daß gerade die Dürftigsten ordentlich verpflegt würden. Ihm waren sie besonders anempfohlen, er allein konnte sie aufnehmen und nach erfolgter Genesung wieder entlassen. Also auch eine zeitweilige Verpflegung war darnach möglich, was eine große Wohltat für ärmere und alleinstehende Personen war, die sich in gesunden Tagen wieder durchbringen konnten.

Auch Waisenkinder wurden zur Pflege übernommen, jedoch keine, die der Amme noch bedurften. So übergab 1300 der Salmann[7]) Johannes Stümpelin dem Spital die Erbschaftsrechte an dem Hause zum Swerte[8]) gegen die Verpflichtung, seine Vogtkinder, zwei unmündige Waisen, aufzunehmen, den älteren bis kommende Ostern, den jüngeren bis Ostern über vier Jahre.[9])

Sehr beliebt waren auch die „Siechenpfründen" im Spital, wodurch sich ein Kranker bis an sein Lebensende eine gute und sichere Pflege sichern konnte. Auch tat man dies vielfach für Verwandte. So kaufte 1442 die Spitalpfründnerin Thine, Witwe des Meisters Hartunger, für ihren leiblichen Bruder Hans Knören eine Siechenpfründe um 60 rheinische Gulden und verpflichtete sich überdies noch, dem Spital im Falle ihres Todes ihre gesamte Habe zu vermachen.[10]) 1474 gewährten die Spitalpfleger der Agnes Widemerin „alter und schwachheit halben ein siechenpfrund im spital ir lebenlang umb 30 gulden".[11])

Daneben gab es Kranke wie Taube, Blinde und Irrsinnige, für deren Behandlung man wenig oder nichts tat. Waren sie für ihre Mitmenschen unschädlich, dann ließ man sie einfach laufen und überließ sie ihrem Schicksal. Sie mußten eben die Gutherzigkeit der Leute in Anspruch nehmen und sich

durch Bettel durchbringen. Gefährliche Kranke wie z. B. Irrsinnige legte man in Ketten oder brachte sie in das Gefängnis. Einzelne Anstalten nahmen solche Kranke gegen ein Entgelt auf, so auch das Spital in Freiburg 1445 die irrsinnige Ehefrau eines Bürgers gegen Überweisung von 150 Gulden in Zinsen und Renten.[12]) Ein zweiter Fall ist uns überliefert vom Jahre 1454, in dem die Pfleger für eine zweite Frau, „die leider ane vernunft und ir sinne beroubet" war, eine Siechenpfründe um 50 Gulden verkauften.[13])

Die große Menge der Pfleglinge bestand aus einfachen Pfründnern, welche ihre Tage in Ruhe und sicherer Pflege zu verleben gedachten und dafür dem Spital eine entsprechende Vergabung machten. Die Spitalverwaltung selbst bemühte sich auch, diesen Leuten Familie und Heim zu ersetzen, soweit es eben möglich war. Wie eng der Zusammenschluß gewesen sein muß, ersieht man schon daraus, daß die Pfründner sich gemäß den Satzungen als Brüder und Schwestern betrachteten und schätzten. Vielfach werden diese Anreden in den Urkunden gebraucht: man sprach sogar von „Bruder- und Schwesterpfründe" und von „sich verbrüdern".[14])

Die Verpfründungen bildeten eine Hauptquelle der Einnahmen, sei es nun, daß die Pfründner eine bestimmte Summe gleich oder ratenweise an das Hospital einbezahlten, sei es, daß sie bei ihren Lebzeiten einen Zins von einem Kapital bezogen, welches erst nach ihrem Tode in das Eigentum des Spitals überging, oder sei es, daß sie ihm Liegenschaften, Häuser wie Güter, Gülten, Gefälle u. dgl. vermachten. Sie waren also sehr verschieden, sowohl der Höhe der Einkaufsgelder nach, als auch den Bestimmungen und Abmachungen nach, und geschahen deshalb in Form eines öffentlichen Vertrags, als Zeichen dessen eine förmliche Urkunde ausgestellt ward.

Aufnahme in das Haus konnte jedermann fordern, Männer und Frauen, Geistliche und Weltliche. Man hat wahrscheinlich gerne Pfründner aufgenommen, denn sie brachten immer etwas ein, ob nun an Geld, ob an Gütern oder auch nur an Habseligkeiten.

Auch die Stadt hatte einen materiellen Nutzen von den Verpfründungen. Wer sich nämlich in das Spital verpfründete, mußte in die Stadtkasse sowohl die Wegzugs- als Verlassenschaftssteuer bezahlen nach dem Beschluß des Rates vom 29. Juli 1396: Wer sich künftig, es seie Mann oder Frau, in ein Gotteshaus verpfründet, sei es in den Heiliggeistspital oder in das Gutleuthaus oder in ein anderes Kloster, der soll zustund dem Rath den Abzug geben von so viel Gut, als er dann aus seinen Handen giebt oder vermachet dem Gotteshaus, in welches er sich verpfründet. Und wenn dieselbe Person von Todes wegen abgeht, so soll das Gotteshaus weiterhin dem Rath den Abzug geben von so viel Gut, als ihm dann von derselben Person nach Tode wird.[16])

Mit solchen Pfründen war aber nicht notwendig der Sitz im Spital verbunden, sondern sie wurden auch hinausgegeben: sie erscheinen in dieser Form als sogenannte Abnährungsverträge, indem der Pfründner für die Einlage an Kapital oder Gütern, die er bei dem Spital machte, eine jährliche lebenslängliche Rente empfing. So kaufte sich z. B. am 27. Februar 1396 Henni Schalstat vom Heiliggeistspital ein Leibgeding von 10 Pfund 8 Schilling für sich zu seinen Lebzeiten und 3 Pfund Pfennig für seine Kellnerin Nes Scherer nach seinem Ableben für 104 Pfund Pfennig bar. Das Spital versicherte dieses Leibgeding auf den Pachtschilling, den Frau Elisabeth Bader von der „Rothen Badstube" zu zahlen hatte. Außerdem stellten sich Ritter Barte von Munzingen und Clewi Bredyer, zwei damalige Spitalpfleger, als Bürgen und gelobten für den Fall, daß das Leibgeding nicht ausgerichtet würde, Geiselschaft mit eigener Person oder mit einem Knecht und einem Pferd in einem öffentlichen Wirtshaus zu Freiburg.[16])

Der Pfründner mußte, wenn er auf besonderen Vertrag aufgenommen war, eidlich versprechen, des Spitals Nutzen zu fördern und Schaden abzuhalten, einen gottesfürchtigen, züchtigen, ehrbaren Wandel in Worten und Werken, Treue und Gehorsam der Meisterschaft gegenüber, Beobachtung der Ordnung des Hauses und demütige Unterwerfung unter die verhängten Bußen. Verschärft wurden diese Verordnungen noch

durch einen Erlaß des Bischofs von Konstanz, worin derselbe unter Androhung der ewigen Verdammnis verbot, irgend etwas vom Spital zu entfremden ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörden.[17]) In seiner Kleidung sollte der Pfründner ehrbar, nicht kostbar, nach der Pfleger Willen einhergehen. Was er an liegendem und fahrendem Gut zur Zeit der Aufnahme besaß, mußte er dem Spital als eigen hinterlassen. Dies diente dann allgemeinen mildtätigen Zwecken. Es war allgemein geltendes Recht, daß die bewegliche Verlassenschaft der Pfründner nach ihrem Tode dem Spital zufiel, außer wenn einer sich das Gegenteil schon bei der Aufnahme ausbedungen hatte oder wider seinen Willen in das Spital gebracht worden war. Auch der letztere Fall kam vor. Hieran knüpften sich dann gewöhnlich die verschiedensten und langwierigsten Prozesse mit den Erben des Verstorbenen. Im Jahre 1451 starb im Freiburger Spital der Bürger Jösli Hustatter. Sein Vermögen fiel nach Brauch und Herkommen an die Spitalverwaltung. Nun kamen aber die Erben und klagten auf Herausgabe des Nachlasses des Toten mit Berufung darauf, daß der Spitalmeister ihn gegen seinen Willen in das Spital gebracht habe, was dieser energisch bestritt. Der Rat entschied nun unterm 22. Dezember 1451, daß die bewegliche Habe dem Spital bleiben solle, während alle Liegenschaften den Erben werden sollten, wenn der Spitalmeister seine Aussage beschwören könnte.[18])

Wenn jemand sich ein besonderes Recht oder eine besondere Vergünstigung vorbehalten wollte, mußte er es in einem schriftlichen Vertrage tun. Um hier den zahlreichen Wünschen Rechnung tragen zu können, hatte der Rat schon 1318 in die Verordnungen den Passus aufnehmen lassen: Will einer . . . . in das Spital, um für immer dort zu bleiben, und gibt so viel oder stellt so viel sicher, daß das Spitalgut keine Einbuße erleidet und das Spital weiter keinen Schaden hat, dann kann ihm von den vorgeschriebenen Gesetzen Vieles erlassen werden. Es muß aber in einem Vertrage das Abkommen schriftlich fixiert und versiegelt werden.[19]) Am 17. Juli 1359 begab sich ein Breisacher Bürger, Konrad der Niffer, mit seiner „ehelichen Wirthin“ Katharina freiwillig

in die Brüderschaft und Pflicht der Spitalpfleger. Hierfür übergaben sie dem Spital zu einem rechten Almosen verschiedene Gülten zu Bickensohl, Bischoffingen, Oberbergen und Rothweil am Kaiserstuhl. Ein freies Verfügungsrecht behielten sie sich aber vor über 4 Stück Acker und Reben und 20 Pfund Pfennig Gülte, über Konrads Schwert und Harnisch, der zu seinem Leib gehörte, und ihrer beiden Gewänder; auch stellten sie zur Bedingung, daß man sie zu keinem Amt im Spital zwingen dürfte, was ja sonst dem Spitalmeister freistand.[20]) So läßt sich auch der Unterschied erklären zwischen den einfachen Pfründnern und den bevorzugteren Herrenpfründnern. Zu diesen zählten von vornherein die Priester des Spitals. Belege dafür lassen sich genug beibringen. Ich will nur die eine Formel erwähnen, die so oft wiederkehrt: eine Herrenpfründe, „wie eim lutpriester geben wirt".[21]) Auch der Spitalmeister kam in den Genuß einer solchen Pfründe, wenn er sich in das Spital begab. Was die Herrenpfründner weiter auszeichnet, war noch ihre Wohnung. Sie erhielten oft ihrem Range und Vermögen entsprechend mehrere Räume, auch, wie man jetzt in Krankenhäusern sogenannte Klassenkranke hat, je nach dem darüber mit dem Spital abgeschlossenen Kontrakte bessere Verpflegung.

Die Kost im allgemeinen ließ aber auch kaum etwas zu wünschen übrig. Es war in der ausgiebigsten Weise dafür gesorgt, teils durch das eingebrachte Vermögen der Pfründner, teils durch eigene Stiftungen. Täglich fanden zwei Haupt-Mahlzeiten statt, wozu jedem Pfründner und Pfründnerin $^1/_2$ Maß alten Weines verabreicht wurde.[22]) Für die Kranken waren außerdem noch bessere Weine vorgesehen, die nach Bedarf auch in der Zwischenzeit verabfolgt wurden. Den schwächsten Kranken müssen nach einer Stiftung vom 19. September 1340 jeden Tag, wenn es „ze füre lütet", 4 Maß gegeben werden, soweit es reicht, ohne das, was sie sonst als Pfründner anzusprechen haben. Die Pfleger des Münsterbaues, ein Kaplan und das Gutleuthaus haben über den Vollzug zu wachen. Der Wein selbst ist am Kaiserstuhl und zu Freiburg von der Trotte weg in 6 Fäßer zu fassen, die mit Namen zu bezeichnen und im Spitalkeller zu lagern sind; wenn es kundbar wird, daß der Wein

nicht rein gehalten werde, wie ihn Gott „hetti lassen gewachsen", so fällt die ganze Weingülte für jenes Jahr an das Münster und Gutleuthaus. Wer übrigens mit der Verabreichung des Weins vom Spital beauftragt ist und ihn nicht gehörig verabreicht oder gar die Kranken und die Krankenwärterinnen an ihrem gewöhnlichen Pfründewein beeinträchtigt, der soll für jeden Fall mit sieben Tagen Wassertrinken bestraft werden und ebensolang auf dem Boden essen. Läßt sich aber das Spital selbst eine Unrichtigkeit zu schulden kommen, so ist das ganze Seelgeräte an die Münsterpfleger, den Münsterschaffner und das Gutleuthaus verfallen, wenn das Verschulden kundbar wird.[23]) 1344 verkaufte ein Bürger von Ihringen eine Gülte von 1 Saum weißen Weines zur Stärkung der schwächsten Kranken nach Mitternacht;[24]) desgleichen 1349. Dieser Wein durfte auch für die Nachtmahle verwendet werden.[25]) Daneben sorgte man für gutes Essen. 1353 vergab ein Ehepaar 30 Schilling Pfennig Gülte, womit die Siechenmeisterin einmal im Jahre nach Weisung einer Aufsichtsperson aus der Familie der Stifter zum Essen kaufen sollte, was ihr am nützlichsten dünkte.[26]) Im folgenden Jahre verlieh der Priester Nikolaus Cuntz einem Brotbecken und Seldener zu Freiburg sein Haus in der Sattelgasse auf 10 Jahre mit dem Beding, jede Woche 14 „Pfennigbrode" in das Spital zu zinsen.[27]) 1356 vermachte Tegenhart Hefenler dem Spital die Zinsen aus 100 Mark Silber, die er beim Johanniterhaus zu Freiburg stehen hatte, behufs einer Jahrzeit mit Vigilien und Messen für sich selbst. Mit diesen Zinsen sollte man auch die Kranken, so lange es reichte, „speisen und tränken, damit sie seiner und seiner Vorfahren Seelen gedenken". Gerade das letztere band er den Pflegern aufs Gewissen und bestimmte, daß für den Unterlassungsfall die Zinsen seinen Erben zurückfallen sollten.[28]) Diese wie auch die Priester mahnten darum auch immer die Kranken und Pfründner, die Pflicht der Dankbarkeit zu üben und ihrer Wohltäter im Gebete zu gedenken.

Der Austritt stand dem einzelnen Pfründner zu jeder Zeit frei; nur mußte er alsdann das Spital auf irgend eine Weise entschädigen. 1336 erhielt ein Endinger Bürger verschiedene Güter als Leibgeding für 4 Pfennig Zins und verzichtete

alsdann dem Spital gegenüber auf seine Pfründe in demselben und auf das freie Verfügungsrecht über 10 Pfund Pfennige (die ihm vermutlich im Pfründevertrag vorbehalten waren), ferner auf alle Gülten, die er früher dem Spital übergeben hatte.[29]) 1353 trat ein zweiter Pfründner aus, der aber bestimmte, daß das Spital nach seinem Tode in den Genuß einer Gülte von 10 Pfund Pfennig treten sollte, worauf dieses alle seine Ansprüche auf das anderweitige Vermögen Wernhers — so hieß der Pfründner — aufgab.[30]) Ein anderer Fall, der dieses Verhältnis noch deutlicher widerspiegelt, ist folgender: Nikolaus Keller von Waldkirch verbrüderte sich 1368 dem Spital durch Einkauf in eine Herrenpfründe für 50 Pfund Pfennige, die er teils bar, teils in Gütern erlegte. Er bedingte sich einen Platz am Herrentisch aus und die Kammer, worin er lag. (Sie hatte laut Urkunde vom 27. Juli 1368 einen Kamin und Feuerherd). Zu größerer Sicherheit setzte er zu Unterpfand eine Gülte von 10 Mutt Weizen und Roggen. Was seinen Austritt anging, kam er mit dem Spital folgendermaßen überein: Für den Fall, daß es ihm nach einem Jahre nicht mehr gefallen solle, stehe ihm der Austritt wieder frei gegen ein Reugeld von 10 Pfund Pfennigen; alles andere, auch was er in das Spital mitgebracht habe, sei ihm wieder auszufolgen. Auch für spätere Zeit stehe ihm unter gleicher Bedingung der Austritt frei, wenn er nachweisen könne, daß das Spital seinen Vertrag nicht erfüllte.[31])

Erwähnenswert sind noch einige Angaben über die rechtliche Stellung der Pfründner nach außen. Ihr gewöhnlicher Vertreter vor Gericht war ein Vorgesetzter.[32]) Doch konnten sie als Zeugen beigezogen werden. 1395 verklagte ein Spitalpfleger den Rebmann Jenni Metzger wegen einer Gülte, die dieser auf Grund einer Bürgschaft zu zahlen hatte, und brachte als Zeugen zwei Spitalpfründner. Der Beklagte bestritt die Zulässigkeit der Zeugen, da sie als Pfründner bei der Sache interessiert seien, und zog die Sache vor den Rat. Dieser aber bestätigte ausdrücklich die Zulässigkeit der genannten Zeugen, da die Pfründner mit der Spitalkasse nichts zu schaffen hätten.[33])

Eine Frage drängt sich vielleicht noch auf. Wie beschäftigte man die Pfründner? Ließ man sie ihre Zeit müssig hinbringen oder hielt man sie zu einer leichten Haus-, Feld- oder Gartenarbeit an? Das letztere ist das Wahrscheinlichere. Ein Zeugnis dafür liegt vor in einem Pfründnervertrag vom Jahre 1331, wonach sich die Pfründnerin ausbedungen hat, daß sie zu keinem Dienst verbunden sein solle, den sie nicht gerne tue.[34])

Eine ungefähre Zahl, wie viel Pfründner in diesem oder jenem Jahre im Spital weilten, läßt sich wohl kaum bestimmen. Die Angaben sind dafür zu dürftig. Wir kennen wohl kaum alle Pfründverträge und wissen auch nicht, wie lange der einzelne Pfründner im Spital blieb. Gerade über den Todestag erfahren wir gar nichts.[35])

7. Die Sorge für die religiösen Bedürfnisse.

„Der religiöse und kirchliche Charakter aller dieser Anstalten läßt sich durch das ganze Mittelalter bis in das einzelne nachweisen. Nicht nur hatten sie ihre eigenen Priester für die Seelsorge und waren gleichsam dadurch eine Filialgemeinde der Pfarrei ihres Ortes, sondern die Armen und Kranken der Anstalt waren gewöhnlich durch eine geistliche Bruderschaft zum wechselseitigen Gebet verbunden.“ [1]) Was hier Mone von der Armen- und Krankenpflege überhaupt sagt, gilt auch vom Freiburger Spital. Sämtliche Angehörige, vom Oberpfleger an bis zum letzten Diener, bildeten eine eigene Bruderschaft für sich mit dem Charakter eines Gebetsvereins.[2]) Deshalb wurde das Heiliggeistspital auch stets den anderen Gotteshäusern oder Klöstern der Stadt gleichgestellt und in amtlichen Schriftstücken als „gotteshus“ bezeichnet. Wie diesen wurden auch ihm besondere Privilegien erteilt.

So erlaubte 1323 Rudolf III. von Konstanz den Pflegern, den Brüdern und Schwestern wie auch den Kranken, daß sie ihre Horen mit sieben mal sieben Paternoster des Tages auf einmal oder getrennt absolvieren könnten,[3]) und eine Indulgenz von 40 Tagen beim Besuch der Predigten. Ferner nahm im folgenden Jahre[4]) Frater Americus, General-Prokurator in Deutschland des streitbaren Ordens des hl. Jakobus vom

Schwerte, den Meister und die Meisterin, die Brüder und Schwestern des Spitals in die Bruderschaft genannten Ordens auf und machte sie aller geistlichen Wohltaten dieser Bruderschaft teilhaftig: besonderer Privilegien während eines Interdikts, Dispensation von Wallfahrtsgelübden u. dergl.

Auch ein kirchlicher Dienst fehlte dem Spital nicht, wie überhaupt keine der größeren Anstalten eines solchen entbehrte. Die Kapelle war ja schon von Anfang an mit eingebaut, und bald treffen wir eigene Altäre darin gestiftet und eigene Kapläne angestellt. Mit Recht sagt Rink, daß wohl kein Jahrhundert derartige Anstrengungen im Dienste der christlichen Liebestätigkeit gemacht habe als das durch Seuchen geängstigte 14. Jahrhundert. Orden, Bischöfe und Städte wetteiferten miteinander, um den Kranken und Elenden in den schwersten Stunden des Lebens den Trost der Religion nicht entbehren zu lassen. Gerade in diesem Jahrhundert wurden die meisten Vikarien an den Hospitälern gegründet.[5])

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, als noch kein eigener Priester angestellt war, lag es wahrscheinlich dem zuständigen Pfarrer ob, für die religiösen Bedürfnisse der Hospitalsinsassen zu sorgen, daß nämlich wie auch in anderen Fällen der Pfarrer oder ein Vikar eine oder zwei heilige Messen in der Woche im Hospital hielten. Um die Mitte dieses Jahrhunderts wurde dies mit der Anstellung von eigenen Geistlichen anders. Nunmehr bildeten beide Spitäler, „der mehrere“ und „der mindere“ Spital zusammen eine eigene Pfarrei für sich mit allen Pfarrechten und mit eigener Geistlichkeit. Das Präsentationsrecht stand dem Stadtrat bezw. den von ihm ernannten Spitalpflegern zu. Zu bemerken ist hier noch, daß die Spitalpfarre nicht zum Dekanat Freiburg gehörte, sondern zum Dekanat Breisach, wie das z. B. auch mit dem Kirchspiel von St. Peter in der Lehener Vorstadt der Fall war.

Die Priester nahmen gemäß ihrer hohen Aufgabe, für das Seelenheil der Kranken und Pfründner zu sorgen, eine angesehene Stellung ein. Sie mußten aber auch treue und verläßliche Männer sein. Nikolaus I. von Konstanz bestimmte

1338 ausdrücklich, daß der Bürgermeister und Rat nur rechtgläubige und geeignete Priester zum Gottesdienst auswählen durfte.[6]) Die Wahl geschah nach dem Gutachten der Pfleger, die Einsetzung vollzog der jeweilige Bischof von Konstanz.[6]) Auch als 1295 Heinrich II. einen zweiten Priester bestätigte, sicherte er sich und seinen Nachfolgern das „jus instituendi“, so oft man eines Priesters bedürfte.[7]) Von diesem Rechte wurde auch in der Folgezeit immer Gebrauch gemacht.[8])

Einen Einfluß auf die Verwaltung hatten die Geistlichen nicht, ausgenommen natürlich diejenigen, welche als Pfründner im Spital weilten und als solche ein Amt verwalteten. Ihre Wirksamkeit beschränkte sich lediglich auf die Seelsorge. Alle unterstanden sie aber wie die anderen Insassen der Strafgewalt des Spitalmeisters als obersten Leiters der Anstalt; doch mußte dieser alle Vergehen seitens eines Priesters dem Bischof von Konstanz oder seinem Offizial melden. Erst mit deren Wissen und Willen durfte er sie dann „zur busse sezzen“.

Zum ersten Male hören wir von der Einsetzung eines Pfarrers in der ältesten bis jetzt bekannten Urkunde des Heiliggeistspitals.[9]) Unterm 14. April 1255 erteilen Graf Konrad I. von Freiburg und sein Sohn gleichen Namens, Leutpriester der Pfarrkirche daselbst, aus besonderer Gunst für die armen Kranken im Spital diesem letzteren das Recht, sich einen geeigneten Priester zu wählen, um die Insassen beiderlei Geschlechts Beichte zu hören, den Gottesdienst zu celebrieren, ihre Leichname auf dem eigenen Friedhofe zu begraben und alle Sakramente zu spenden, auch die Feier des Gottesdienstes einzuläuten, jedoch nur mit einer Glocke und nur des Morgens, wenn bei den Predigern oder den Minderbrüdern die Prim geläutet wird. Die Wahl des betreffenden Priesters ist nicht abhängig von einer Anfrage bei den beiden Ausstellern oder deren Nachfolgern noch auch bei den Vikaren der Pfarrkirche und auch nicht von deren Erlaubnis. Das Recht soll auch ewig und unwiderruflich sein. 1257 erfolgte dann die Bestätigung dieser Privilegien durch Eberhard, Bischof von Konstanz, und 1261 durch Papst Alexander IV.[10])

Der Besitz eines eigenen Beichtvaters bedeutet eine große Vergünstigung von Seiten der kirchlichen Behörde; denn nach

Ringholz waren die Gläubigen damaliger Zeit im allgemeinen gehalten, ausschließlich ihrem Ortspfarrer zu beichten.[11]) Für das Spital war aber doch ein eigener Priester geradezu unerläßlich, da für die vorhandenen Kranken und Schwerkranken immer ein Priester zur Hand sein mußte, auch sicher ein Teil der Pfründner den wenn auch nicht weiten Weg in das Münster nicht machen konnte.

Die folgenden Jahrzehnte hindurch besorgte nun dieser Priester allein die Geschäfte. Indessen scheint sich seine Arbeitslast rasch vergrößert zu haben. Schon 1293 war ein zweiter notwendig geworden. Es heißt nämlich in der Urkunde, daß Konrad von Freiburg, Dompropst zu Konstanz und Pfarr-Rektor[12]) zu Freiburg, und Graf Egeno III., Herr zu Freiburg, besorgt um das Wohl der Kranken, für alle Zukunft die Befugnis erteilen, einen geeigneten Priester für sämtliche seelsorgerischen Funktionen, Begräbnisse inbegriffen, an ihrer Kapelle, deren Altar der glorreichen Jungfrau Maria geweiht ist, anzustellen, unbeschadet der Befugnisse des anderen Priesters, die schon lange Zeit vorher der Vater der Aussteller und sie selbst genehmigt hatten.[13]) Bereitwillig und gerne erteilte auch diesem Freiheitsbrief Heinrich II. von Konstanz seine volle Zustimmung, vorbehaltlich jedoch des bischöflichen jus instituendi.[14])

Einer wie großen Fürsorge sich überhaupt das Spital von Seiten der geistlichen Behörde erfreute, erhellt noch aus einem anderen Umstande. Im Jahre 1297 war geraume Zeit das Interdikt über Freiburg verhängt. Da erteilte derselbe Heinrich II. dem Meister und den Brüdern des Heiliggeisthauses die Indulgenz, in der Spitalkapelle durch einen getreuen Priester bei geschlossener Türe und Ausschluß der Exkommunizierten eine stille Messe lesen zu lassen.[15])

Etwas über zwei Jahrzehnte später stiftete Johannes der Waldener zu seinem, seiner Wirtin und seiner ganzen Familie Seelenheil zwei Pfründen für zwei Priester — eine im Heiliggeistspital für seinen Neffen — und dotierte dieselbe mit 20 Pfund Pfennig; die andere mit 10 Pfund Pfennig Gülte im Münster. Zu diesem Zwecke schenkte er das Haus „ze dem Truben[16]) an dem markete“ mit aller Zugehör. Die Besetzung beider Pfründen

sollte dem Spitalmeister zustehen. Weiter war aber noch die Bestimmung getroffen, daß das Spital, wenn der Ertrag des Hauses nicht 30 Pfund abwerfen sollte, das Fehlende ergänzen mußte, etwaigen Überschuß auch einziehen durfte.[17]) Weiter kam dazu noch eine Gülte von 9 Mutt Roggen, welche der oben erwähnte Johannes der Waldener einstweilen seinem Neffen, der Leutpriester zu Glotterthal war, und dessen Mutter zur Nutznießung übergeben hatte.[18]) Schon im Mai desselben Jahres gab auch Graf Konrad II. von Freiburg seine Einwilligung dazu, daß sie am hl. Kreuz-Altar errichtet werde neben den beiden älteren schon von seinen Vorfahren bestätigten Pfründen am St. Nikolaus- und an Unserer Frauen-Altar. Gleichzeitig sprach er seinen Wunsch aus, daß man es niemandem wehren möge, der Gott zu Ehren im Spital mit Wissen und Willen der Meisterschaft Messe lesen wolle.[19]) Von kirchlicher Seite traf die Genehmigung ebenfalls bald ein. Gebhard von Freiburg, welcher Dompropst zu Straßburg, Schatzmeister des Hochstiftes zu Konstanz und Rektor der Pfarrkirche zu Freiburg war, gestattete außerdem noch eine weitere Pfründe und den Neuanzustellenden dieselben Rechte, welche die bisher Angestellten hatten.[20]) Kurze Zeit später wurde auch eine weitere Pfründe wieder gestiftet durch den Edelknecht Johann Etzel.[21])

In diese Zeit (1318—1323) fällt dann auch der Bau einer Kapelle auf dem Friedhof in der Vorstadt Neuenburg. Hier wurde ebenfalls ein Priester nötig, der dann den vier im Hospital angestellten Geistlichen gleichgestellt wurde. Aus dem Jahre 1323 sind dann bereits fünf Priester urkundlich bezeugt,[22]) und in einer Urkunde vom 20. Februar 1346 werden die Namen der vier Kapläne im Spital genannt: Nikolaus Huter, Jakob Walder, Johannes Sennehein und Konrad Sneweli-Kremer.[23]) Als es nun mehrere Geistliche waren, gestattete ihnen 1323 Bischof Rudolf III.[23]) von Konstanz, daß sie sich mit Einwilligung ihres Pfarrers gegenseitig beichten und innerhalb ihrer Kompetenz absolvieren könnten und daß einer von ihnen als „Kuratgeistlicher" den Brüdern und Schwestern des Spitals die Ermahnungen und Vorschriften geben und die Widerspenstigen strafen sollte.[25])

Im Laufe der nächsten Jahre kam auch eine zweite Pfründe an der Spitalkapelle in der Vorstadt Neuenburg hinzu. Diese beiden scheinen aber nicht reich und sicher genug dotiert gewesen zu sein. Am 25. März 1377 richteten nämlich der Bürgermeister von Freiburg und ein Spitalpfleger an den Generalvikar des Bischofs von Konstanz die Bitte, diese Pfründen zu vereinigen, da ihre Einkünfte während der neuerlichen Kriege im Breisgau durch Brand und Plünderung herabgekommen seien und nicht mehr zum Lebensunterhalte eines eigenen Präbendars ausreichten.[26]) Dieser Bitte wurde auch bereits im Mai desselben Jahres stattgegeben.[27])

Nicht gar lange hielt dieser Mangel an. Gegen Ende des Jahres 1375 hatte nämlich Walther von Stauffen, Bürger und Kürschner zu Freiburg, der Münster- und Spitalpflegschaft gemeinsam eine größere Schenkung gemacht und alle diese Gülten alsbald um einen jährlichen Zins von einem Kapaun zurückerhalten, sich aber dabei außerdem verpflichtet, während seiner Lebenszeit einen Priester nach seiner Wahl für den vorderen mittleren Altar des Armenspitals in der Vorstadt Neuenburg mit 8 Pfund Pfennig zu besolden. Nach des Stifters Tode sollte diese Pfründe fortan durch die jeweiligen „Unserer lieben Frauen-Pfleger", Spitalpfleger und der Kürschner Zunftmeister verliehen werden.[28]) Ob diese Altarpfründe nun eine der beiden obengenannten eingegangenen Pfründen war, läßt sich nicht entscheiden. Jedenfalls stiftete er kurz nachher, am 20. August 1377 eine neue Pfründe.[29]) Diese Dotation war eine sehr reiche, wie man schon aus den Bestimmungen des Stifters ersehen kann. Aus den Einkünften sollen die drei Kollatoren, nämlich Unserer Frauen Pfleger, ein Spitalpfleger und der Zunftmeister der Kürschner, dem Priester 12 1/2 Pfund Pfennige an Korn-, Wein- und Pfenniggülte geben; der Priester soll auch ein ewiges Licht vor dem Altar halten und 10 Schilling Pfennige Gülte in die Siechenkammer geben zu einer Jahrzeit für den Stifter selbst und dessen verstorbene Ehefrau; das Überschießende soll man verwenden zur Instandhaltung des Gebäudes, der Vorhalle und des Altars der Kapelle; auch den Vierherren und den Kaplänen am Münster sollen 6 Schilling

Pfennig Gülte und dem Münsterbau 4 Schilling Pfennig Gülte werden. Ferner soll der Kaplan, dem die Pfründe verliehen wird, den drei Kollatoren je einen Kapaun jährlich geben. Aus den Naturaleinkünften der Stiftung sollen dem Präbendar auf sein Verlangen Naturalien um folgenden Preis verabfolgt werden: ein Saum Wein von der Trotte weg um 10 Schilling Pfennig, ein Scheffel Weizen für 5 Schilling Pfennig und ein Scheffel Roggen für 4 Schilling Pfennig. Der Präbendar darf auch keine andere Pfründe daneben versehen. Alle diese Bestimmungen mußten genau erfüllt werden. Dafür zu sorgen, war die Pflicht der Patrone dieser Präbende. Wir hören auch von einer Klage derselben gegen den Kaplan genannter Pfründe, weil er noch einige andere Pfründen versah.[30]) Die Folge war, daß der Priester Nikolaus Luntz, welcher sie von 1377—1400 inne hatte, ihrer verlustig ging[31]) und sie dann neu besetzt werden durfte.[32]) Andererseits sahen aber auch die Kollatoren strenge darauf, daß die Einkünfte nicht unnütz verschleudert wurden, sondern sorgten vielmehr, daß das Kapital nach und nach wuchs. So verzichtete 1411 der damalige Inhaber der genannten Pfründe, Priester Claus under dem Reyne, auf 14 Gulden rückständiger Gelder. Alsbald verlangten die Kollatoren, daß die Pfründe dafür der Zahlung von 10 Schilling Gülte an die Siechenkammer des Spitals entledigt werde. Dem Antrag wurde auch stattgegeben.[33]) Ferner kauften sie 1429 von der Stadt Freiburg um 120 Gulden eine Rente von 6²/₃ Gulden für die Kapläne, welche diese Pfründe innehatten,[34]) 1435 eine solche von 11 Schilling für den jeweiligen Inhaber,[35]) 1443 um 60 Gulden eine Rente von 3 Gulden aus den städtischen Besitzungen und Einkünften,[36]) ferner 1491 um 172 Gulden 10 Schilling eine jährliche Rente von 8 Gulden 7 Schilling 4¹/₂ Pfg.[37]) Dieser Pfründe schenkte dann weiter 1428 der Freiburger Kürschner Hans Nuwemeister ein neues Meßbuch, behielt jedoch dem Priester Hartmann Bretter, Kaplan im Spital, welcher die Korrektur des Buches ausführen sollte, dessen Benutzung auf Lebensdauer vor.[38]) 1430 fügte derselbe Bürger dieser Gabe noch einen neuen vergoldeten Kelch neben vergoldeter Patene hinzu, welche Hartmann Bretter aber auch zunächst nur benützen durfte.[39])

Nicht alle Pfründen waren, wie wir bereits gesehen haben, so reichlich bedacht wie diese, die geradezu eine eigene Verwaltung und Geschichte hat. Manche gingen ein, weil die Zinsen ausblieben oder nur notdürftig aufgebracht werden konnten, sodaß sie für einen einzelnen Priester nicht ausreichten. So mußten des öfteren zwei und noch mehr zusammengezogen werden. Auch konnte ein Priester mehrere Pfründen zusammen genießen. Ein solcher Fall ist uns noch überliefert vom Jahre 1460.[40]) Der Generalvikar des Bischofs bestimmte aber gleichzeitig, daß die Trennung wieder eintreten sollte, sobald die Einkünfte dazu genügten. 1479 aber wurden noch die beiden Altarpfründen vereinigt vergeben.[41])

Eine Vereinigung auf eine Person war auch nur deshalb denkbar, weil nicht jede Pfründe auch dazu verpflichtete, jeden Tag eine Messe zu lesen usw. Die Bedingungen waren sehr verschieden. Ein Beispiel möge dies zur Genüge erläutern. Am 7. September 1465 wurde die durch den Tod des geistlichen Herrn Kaspar Schröter erledigte Pfründe des Heil.-Kreuz-Altars dem Akolythen Johannes Scherer übertragen mit dem Beding, an allen Sonntagen sowie an den Festen der Muttergottes und der Apostel, außerdem aber noch wöchentlich zweimal heilige Messen zu lesen oder lesen zu lassen, auch Vesper und Komplet in herkömmlicher Weise zu halten, mit der Bestimmung, daß ihm für jede versäumte Messe 1 Plaphart[42]) und für jede versäumte Vesper zwei Pfennige von der Präsenz abgezogen werden sollten.[43])

Das Jahreseinkommen der Vikare war gewöhnlich etwa 7 Pfund. Abweichungen nach unten und nach oben lassen sich aber feststellen. Daneben hatten sie noch freie Wohnung und den Herrentisch im Spital, denn anders wäre es aus den oben angegebenen Gründen nicht möglich gewesen, daß sie davon hätten leben können.

Der fromme Sinn der Bürger suchte den Priestern auch auf jede mögliche Weise zu helfen: durch Zuwendung eines Zinses an sie,[44]) durch eigene Stiftungen, deren Bedingungen sehr leicht waren z. B. ein kurzes Memento bei der heiligen Messe und ein kleines Gebet am Sonntag für die Verstorbenen[45])

oder der Besuch der Gräber.[46]) Es waren dies nur kleine, zum größten Teil aber doch notwendige Unterstützungen.

Wie viele Priester immer tätig waren, läßt sich natürlich nicht genau bestimmen, da bis jetzt nicht alle Urkunden über Stiftungen von Altarpfründen bekannt sind.[47]) Doch darf gesagt werden, daß für die religiösen Bedürfnisse hinreichend gesorgt war, da wohl auch die im Spital als Patienten oder Pfründner weilenden Geistlichen sich, soweit eben ihre Kräfte reichten, der seelsorgerischen Tätigkeit gewidmet haben. Daneben waren noch Ordensleute und Weltpriester tätig. Diesen wurde sogar, um sie dafür zu gewinnen, durch Erlaß des Bischofs von Konstanz vom 6. August 1323 eine Indulgenz von 40 Tagen gewährt, wenn sie im Spital predigten.[48])

III. Geschichte des Heiliggeistspitals von 1781 bis 1823.

In der oben beschriebenen Verfassung blieb das Heiliggeistspital bis zur Zeit Josephs II., wo eine totale Änderung derselben erfolgte. Die Aufklärungsbewegung, deren modernen liberalen Anschauungen Joseph II. sehr zugeneigt war, hatte einen entscheidenden Einfluß auch auf das Armenwesen. In Bayern waren es der Minister Montgelas und der Graf Rumford, in Österreich der Graf Bouquoi, die im Sinne der Humanität wirkten und die staatliche Armenfürsorge allmählich in die heutigen Bahnen leiteten.[1]) Joseph II. selbst hatte die Anregungen dazu zum großen Teil bei seinem Aufenthalt in Paris erhalten. Die großartigen Humanitätsanstalten, die er errichtete, „tragen ganz den Stempel edelster Menschenliebe und verherrlichten seinen Namen bei Mit- und Nachwelt.“[2]) Es waren die sogenannten „Pfarramtsinstitute“, staatliche auf die Pfarreinteilung gegründete, vom Pfarrer im Namen des sie dotierenden Staates verwaltete Anstalten zur Sammlung freiwilliger Gaben und zur Verteilung von Unterstützungen an die im Pfarrverband heimatberechtigten Armen.[3])

Auch in Freiburg „hielt man seit 1782 für besser, die mehr als sechshundertjährige Bewirtung der Herren- oder eingekauften Pfründner aufzugeben, nur die Hilflosesten, Blödsinnigen, Unheilbaren zu verpflegen, die Güter teils zu verkaufen, teils auszuleihen und so das mehrste Almosen an andere Dürftige in bares Geld zu verwandeln. Dafür hat man das Jahr zuvor die allgemeinen Armenanstalten errichtet“.[4]) Die Verordnungen sind uns noch erhalten.[5]) Sie wurden erlassen, da (nach § 1) ein beträchtlicher Teil der Einwohner durch den Zerfall des Gewerbes in die äußerste Not und wirkliche Armut versetzt worden war, diesen aber sich noch eine Rotte

Müßiggänger angeschlossen hatte, sodaß das Betteln auf den Straßen, in den Häusern und Kirchen so überhand genommen hatte, daß es ganz unleidlich war.

Die Direktion der Armenanstalten bestand aus einem Vorderösterreichischen Regierungs- und Kammerrat und den ersten vier Magistratsmitgliedern der Stadt Freiburg (§ 84). Ihnen zur Seite standen 17 Bezirkskommissäre, von denen jeder einen Bezirk in der Stadt zur näheren Verwaltung hatte. Jeden Sonntag nach dem Gottesdienste mußte er in seinem Bezirk von Haus zu Haus gehen und die Gaben einsammeln. Eine Bezahlung erhielten sie dafür nicht. Um möglichst viel zu sparen und den Armen zuwenden zu können, verwendete man auch zur Verwaltung die ohnehin schon besoldeten Spitalschaffner und Stiftungsverwalter (§ 66). Diese waren in ihrem Amt geblieben, da auch jetzt nach wie vor jeder Fond für sich verwaltet wurde (§ 6).

Das Heiliggeistspital wurde besonders beigezogen, wahrscheinlich schon wegen seiner günstigen Lage inmitten der Stadt. Nach § 79 wurde mittellosen Leuten, welche notwendige Reisen zu machen hatten und nicht mit genugsamem Gelde zur Zehrung versehen waren, wenn sie sich mit Pässen genüglich legitimieren konnten oder sonst von ihnen nicht zu vermuten war, daß sie Vagabunden und nur herumstreichende Bettler waren, in dem „großen Spitale auf der Kaiserstraße“ ein Zehrpfennig von etwelchen Kreuzern nach Verschiedenheit des Befundes verabreicht unter der Warnung, nicht zu betteln.

Unterm 12. März 1782 tat die Armenanstaltsdirektion kund, daß sie in einigen städtischen Häusern mehrere Zimmer habe einrichten lassen, wo 12 und mehr Personen bequem und von einander abgesondert schlafen und unter Tags in einem warmen Zimmer zusammen arbeiten könnten. Außerdem wurden Freitische eingerichtet, da sich viele Arme beklagten, daß sie mit ihrer von der Armenkasse erhaltenen Spende nicht leben könnten. Im Einzelnen erfolgten dann genaue Vorschriften über die Zubereitung des Essens. Dasselbe wurde jeweils „um 11 Uhr Mittags und um 6 Uhr Abends in dem Heiliggeistspital, auf der Becken- und Rebzunft“ an die Armen abgegeben. In der Nachschrift wird noch mitgeteilt, daß alle Dienstage in der Kanzlei

des „großen Spitals" die ordentlichen „Sezziones" von 10 bis 12 Uhr abgehalten werden, wo sich dann nicht nur die Armen, sondern wer immer bei der Direktion etwas anzubringen habe, melden könne.

Gemäß den Vorschriften mußte die Direktion jedes Jahr Rechnungsablage erstatten; doch erschien ein solcher Rechnungsauszug nur einmal und zwar für das Jahr 1782. Er beginnt mit einigen Belehrungen über die neue Einrichtung und der Klage, daß trotzdem in den Häusern und Winkeln der weniger gangbaren Gassen heimlich wieder gebettelt werde. Jeder Angebettelte möge in der Polizeiwachtstube des „großen Spitals" davon Anzeige erstatten, wenn kein Polizeidiener in der Nähe sei, da diese Anzeige besser sei als gesetzwidrige Freigebigkeit. Dann erfolgt der Aufschluß über den finanziellen Stand. Die Einnahmen betrugen für das Jahr 1782 die Summe von 9348 fl. $16^3/_4$ kr., die Ausgaben 9932 fl. $4^1/_2$ kr., überwogen also um ein Beträchtliches. Mittel, diesem Übelstande abzuhelfen, fand man nicht, da die freiwilligen Beiträge immer geringer wurden. Auch eine Denkschrift vom 31. März 1789, in welcher der wohltätigen Einrichtung der Armenanstalten gedacht, gleichzeitig aber auch mit Bedauern festgestellt wird, daß die Mildtätigkeit nachlasse, und die hierfür vorgebrachten Gründe entkräftigt werden, änderte die mißliche Lage keineswegs. Die jährlichen Fehlbeträge wurden immer größer, so daß schon im April 1799 die bisher zugeteilte Notunterstützung an die Armen auf die Hälfte herabgesetzt werden mußte.

Aus diesem Jahre stammt eine erneute „Hausordnung für sämtliche Pfründner und sonstige Einwohner in dem Spital zum hl. Geiste". Sie wurde gegeben in einer „Ratssitzung des Magistrats am 4. November 1799". An den Vorschriften wurde kaum etwas geändert. Die Verordnungen über Kleidertracht, Empfang von Besuchen, Reinlichkeit der Zimmer und Hausgänge, Heizung, Verhalten im Falle einer Erkrankung, die Verbote des Stehlens und Schimpfens wurden wiederholt. Nur wurde dieses Mal eine genaue Tageseinteilung vorgenommen. Da auch sie wie jede Verordnung das Produkt einer mehr oder minder langen Erfahrung ist und einen, wenn auch nicht immer

ganz sicheren Schluß auf frühere Zustände zuläßt, möchte ich sie erwähnen.

Um 7 Uhr früh wird das Morgengebet verrichtet. Die Mittel- und Armenpfründner erhalten alsdann ihr Frühstück, bestehend in einer Suppe. Um 7½ Uhr an jedem Werktag müssen alle der Singmesse im Münster beiwohnen, an Sonn- und Feiertagen um 8 Uhr der Predigt und dem Hochamte daselbst. Für gewöhnlich beginnen um 8 Uhr die Arbeitsstunden. Die Frauen sind mit Spinnen, Stricken, Nähen und sonstigen geringeren Hausdiensten, die Männer mit anderen Verrichtungen in und außer dem Hause zu beschäftigen. Wer mehr leistet als ihm zugeteilt ist, erhält dafür eine Vergütung. Um 11 Uhr werden die Tischgebete verrichtet und das Mittagessen eingenommen. Während desselben sollen die Pfründner aufmerksam den „gewöhnlichen christlichen Vorlesungen" zuhören. Hernach ist eine Pause bis 1 Uhr, worauf die Arbeit wieder aufgenommen wird, die nur durch den Rosenkranz um 4 Uhr eine Unterbrechung erleidet. Das Nachtessen wird um 6 Uhr verabreicht. Nachher findet das Abendgebet statt. Die Gebete sind gemeinsam und werden in der „Speißstube" verrichtet. Wenigstens sämtliche Armen- und Mittelpfründner haben daran teilzunehmen, ausgenommen jene, die wegen Krankheit oder der Geschäfte wegen nicht erscheinen können. Von Oktober bis März wird die Haustür um 8 Uhr geschlossen, von April bis September um 9 Uhr. Um diese Zeit müssen alle in den Schlafzimmern sein; eine weitere Stunde später darf auch hier kein Licht mehr brennen.

Im allgemeinen bringt diese Verordnung nichts Neues. Auffallend ist nur, daß alle religiösen Übungen entweder im Eßzimmer des Spitals selbst oder im Münster stattfinden, dagegen des Spitals Kapelle gar nicht erwähnt wird. Dies hat seinen Grund darin, daß sie am 19. April 1792, also wenige Jahre zuvor, durch Joseph II. geschlossen worden war.[5a])

Im übrigen war sich im Spital alles gleich geblieben. Man nahm Pfründner und Arme zur Verpflegung und war redlich bemüht, die reichen vorhandenen Mittel zum Besten der Dürftigen zu verwenden wie die Erträgnisse der anderen

Stiftungen und die eingegangenen privaten Beträge. Aber auch so mußte man für die Zukunft eher Abnahme als Erhaltung milder städtischer Stiftungsfonds erwarten. Daher entschloß man sich 1800 zu einer neuen Organisation des Armen- und Stiftungswesens mit mehr Konzentrierung der Administration und übersicht aller milden Einnahmen und Ausgaben.

Am 24. März 1800 wurde die Armenkommission von dem Magistrat konstituiert und beauftragt, einen neuen Einrichtungs- und Verwaltungsplan festzusetzen. Sie setzte sich zusammen aus Mitgliedern des Stadtrates unter dem Vorsitze des damaligen Armenvaters Ferdinand Weiß, welche, mit den örtlichen Verhältnissen genau bekannt, eine völlige Umgestaltung des Armenwesens durch Vereinigung aller dafür in Freiburg vorhandenen Mittel vornahmen. Das neugebildete Institut wurde unter eine eigene Kommission gestellt, welche unter dem Vorsitz eines Magistrats-Hauptes aus einem Mitglied des inneren Rates als Armenvater, aus einem Mitglied des äußeren Rates als Mitkommissarius und aus den zwei Heiliggeistspitalbeamten als Armen-Instituts-Verwaltern, denen in der Folge noch ein Mitgehilfe notwendig wurde, bestand. Außerdem fungierten die 17 Kommissäre, deren Amt man beibehalten hatte. Auch die alte Einteilung der Stadt in 17 Bezirke war geblieben. Das Einsammeln und Abliefern des Geldes und der übrigen Beiträge erfolgte nunmehr monatlich. Die engere Kommission hatte aber jeden Sonntag um 10 Uhr im Heiliggeistspitale Sitzung und, wenn nötig, noch öfter, damit alle Armengesuche vorgetragen werden konnten. Jeden Monat fand weiter noch eine außerordentliche Sitzung statt, in welcher die Kassen gestürzt, die Gelder der einzelnen Stiftungen in die Gemeindearmenkasse übernommen, die Einnahmen und Ausgaben geprüft und verglichen wurden.

Durch eine Druckschrift vom 12. April 1800 wurden die Bezirkskommissäre und das Publikum von dem neuen Geschäftsgange unterrichtet. Am 23. Juni desselben Jahres konnte man dann schon von einem gedeihlichen Fortgang der Sache berichten und bereits nach einem halben Jahre die herabgesetzte Unterstützung wieder erhöhen und eine Näh- und Hanfspinnanstalt für Dürftige errichten.

Am 1. Mai 1800 hatte man auch bereits wieder damit begonnen, im Heiliggeistspitale Essen an Arme abzugeben, doch nur auf eigenhändig unterschriebene Anweisungen der zwei Herren Stadtpfarrer und hiesiger Ärzte hin. Täglich wurden 24 Portionen verteilt und wie bisher um 11 Uhr Mittags. Die Anweisungsscheine mußten täglich erneuert und in der letzten Viertelstunde vor 11 Uhr abgegeben werden, ebenso reinliche Geschirre dazu. Die angewiesene Portion bestand entweder aus Fleischbrühe oder mit Fleischbrühe gekochter Gerste — niemals aber in beiden zugleich. Dazu wurde immer ein Stücklein Fleisch oder ein Semmelbrot gegeben. Es zeigte sich aber, wie es in der Rechnungsablage vom 31. Dezember 1800 heißt, daß „der Kranke auch grünen Gemüses, gekochten Obstes oder einer Mehlspeise bedurfte". Es schien daher dem Zweck entsprechender, es den Ärzten gänzlich zu überlassen, welche Nahrung sie ihren Armen in ihren Anweisungen auf 4 bis 8 Tage bestimmen wollten; auch war eine Verlängerung dieser Verfügung freigestellt. Da dies eine erhebliche Mehrbelastung bedeutete, richtete die Direktion an die Ärzte die dringende Bitte, dabei nur auf wahre Notdurft Rücksicht nehmen zu wollen.

Die Rechnungsablage erfolgte alljährlich; auch lagen sonst zu jeder Zeit „Einnahme- und Verwend-Protokolle" jedem Guttäter zur Einsicht und Prüfung in der Spitalkanzlei offen. Die offene Rechnungsstellung und der einfache Gang der Verwaltung erweckten das allgemeine Zutrauen und regten eine ganz unerwartete Mithülfe an, sowohl von einzelnen Wohltätern als auch von bürgerlichen Vereinen. So machte z. B. die Bürgergesellschaft „zum Gauch", welche sich damals auflöste, das ihr zugehörige vormalige Klostergebäude der Klarisserinnen in der Bermentergasse [6]) und ihr übriges Vermögen dem Armeninstitut zum Geschenk. Dieses Kloster, welches dem Armenfonds in den ersten Jahren immer 66 Gulden an Mietzinsen einbrachte, verwendete man dazu, nach einigen Ankäufen ein neues, wohleingerichtetes Armenhaus zu erstellen. Bezogen wurde dasselbe 1806. Es ersetzte nunmehr alle früheren Einrichtungen, die schon längst eingegangenen Gutleut-, Seel-, Blattern- und St. Antoniushäuser und erfüllte deren Zwecke.

Eine große Arbeit war unterdessen von den Kommissionsmitgliedern geleistet worden. Dies zeigt ein Blick in die Rechnungen. Im Jahre 1803 waren es z. B. 70 bis 80 Arme, die dauernd in Verpflegung genommen waren. Auf den wöchentlichen Unterstützungslisten waren immer 230 bis 240 Bezirksarme, die meistens noch Familien hatten und bestimmte wöchentliche Unterstützung bezogen. Auf Rechnung des Armeninstituts wurden ferner 1710 Arzneiabgaben an kranke Arme verabreicht, nebst 5152 Portionen angeordneter Krankenkost und der gewöhnlichen freitäglichen Brotausteilung. Neben den größeren Abgaben an verunglückte Fremde wurden über 5000 gewöhnliche Zehrpfennige an durchreisende Handwerker abgegeben. Außerdem wurden in den sonntäglichen Kommissionsverhandlungen noch über 1100 außerordentliche teils schriftliche teils mündliche Armengesuche erledigt. Diese Arbeitslast steigerte sich in den ersten Jahren noch. So waren 1806 bereits 90 Arme in dauernder Verpflegung. Es läßt sich schwer sagen, welcher Unsumme von Not und Elend damit gesteuert wurde.

Trotzdem läßt sich noch eine finanzielle Besserung feststellen. 1800 hatte man von der vorigen Verwaltung einen Barbestand von 3 fl. 20 kr. übernommen nebst nachzuzahlenden Schulden von mehreren hundert Gulden. Obwohl dann in den nächsten Jahren die Stadt infolge länger dauernder französischer Landesbesetzung sehr viel litt, auch die Sammellisten noch nicht vollständig waren, konnte man 1807 schon einen Mehrbetrag von etwas über 85 Gulden verzeichnen, was dann auch mit Ausnahme des Jahres 1811 (— 1443 fl. 15 kr.) in der Folgezeit anhielt.

Diese Arbeit wäre nicht von einem solchen Erfolg gekrönt gewesen ohne entsprechende tätige Mithülfe der Einwohner und besonders des Magistrats der Stadt. Bereits am 2. Oktober 1801 erließ er eine „Verfügung über dauerhafte Übersicht der Bürger und Einwohner der Stadt Freiburg im Breisgau“. Es wurde eine Kommission eingesetzt, „durch welche alle Hauseigentümer, Beiwohner und Dienstleute erhoben, in die dazu bereiteten Tabellen eingetragen und bei jeder durch Verehelichungs-, Geburts- und Sterbefälle, durch Quartierwechsel oder

Dienst-Ein- und -Austritte geschehene Veränderung berichtigt erhalten werden sollen". Der Zweck war ein doppelter: einmal lernte man dadurch alle wirklich Armen und Notdürftigen kennen, dann aber auch diejenigen, die ohne Schaden ihr Scherflein zu dem gemeinsamen Liebeswerke beisteuern konnten.

Den größten und sichersten Beitrag leisteten naturgemäß alljährlich die einzelnen Stiftungsfonds, die aber ihre eigene Verwaltung und Rechnungsstellung beibehielten, und unter diesen wieder die Heiliggeistspitalkasse mit einer Summe, die zwischen 4000 bis 6000 fl. und noch mehr schwankte. Verbunden mit den Erträgnissen der anderen Stiftungen und den geringen oder größeren Gaben der Einwohner war es jährlich immer ein großer Betrag, der für die Armen verwendet werden konnte.

Auch die Regierung und der Landesherr, dessen „tätig teilnehmenden Herzens" in fast jedem Rechnungsauszug seit 1806 gedacht wird, konnten nicht ohne Interesse das Werden eines solchen Instituts verfolgen. Zeugnis davon geben uns die verschiedenen Regierungsblätter, die den Fortgang der Anstalt, die Mildtätigkeit der Bürger und die zweckmäßige Verwaltung anerkennen.[7])

Noch ist jetzt eines Mannes zu gedenken, der sich Jahrzehnte lang dem Freiburger Gemeinwesen unermüdet und in uneigennützigster Weise gewidmet hat. Es ist der frühere städtische Archivar,[8]) Stadtrat und Armenvater F e r d i n a n d W e i ß. „Ihm verdankt die Armenpflege ihre bessere Einrichtung und Wiedergeburt. Was er in diesem Gebiet geleistet hat als wahrer Vater der Armen, steht in den Herzen aller Mitbürger unauslöschlich niedergeschrieben".[9]) Nur auf einige Jahre hatte er sich zur Übernahme des Amtes verpflichtet, aber doch 13 Jahre dabei ausgeharrt. Auch die Rechnungen von 1814 bis 1819 tragen noch seine Unterschrift. Bis zu seinem Todestage, dem 27. November 1822, sammelte er noch für seine Armen. Mit Wehmut rief ihm daher die Armenkommission nach:

Noch können wir diesen Vorbericht (für die Rechnungsablage für das Jahr 1822) nicht schließen, ohne, wenn auch nur mit wenigen Worten, des schmerzlichen Verlustes zu erwähnen, den unsere „Armenanstalt" durch den Tod eines für

sie fast ausschließlich lebenden und nach seinem Hinscheiden noch wohltätigen Mannes erlitten hat. Wir sagen nicht zu viel, wenn wir mit gerührtem Herzen versichern, daß unser Armenwesen der rastlosen, uneigennützigen Tätigkeit dieses Mannes größtenteils seine gegenwärtige bessere Begründung und ausgedehntere Wirksamkeit verdankt; daß hauptsächlich er es war, dem es gelang, in den ungünstigsten Zeiten die einzelnen Kräfte so zu vereinigen, daß nicht nur unsere Anstalt sich erhielt, sondern sich sogar noch erweitern und Ausdehnung gewinnen, mit einem Wort fast Unglaubliches leisten konnte.[10]) Eines seiner Hauptverdienste ist die Verlegung des alten Spitals an seinen jetzigen Platz im unteren Teile der Gauchgasse.

Das alte Spitalgebäude wurde 1805 bezw. 1806 in verschiedenen Abteilungen verkauft. Am 5. Mai 1806 erschien in der Zeitung folgende Notiz, die in mehr als einer Hinsicht interessant ist:

Öffentliche Versteigerung
von 6 Abtheilungen des alten Spitalgebäudes.

Z. . m. Am 22. May in der Frühe um 9 Uhr werden an dem gewöhnlichen Ausruf-Orte die noch nicht verkauften mit Nr. 1, 2, 3, 7, 8 und 9 bezeichneten sechs Abtheilungen des alten Spitalgebäudes, vornen an die große Gasse und einerseits an die Stohrschen Erben, andererseits an die von der Stadt Freyburg an sich gekauften drei Abtheilungen — hinten aber auf den Münsterplatz und einerseits an den Handelsmann Joseph Anton Herzog, andererseits wieder an die von der Stadt Freyburg gekauften Abtheilungen stoßend, öffentlich an den Meistbiethenden versteigert. Der Ausrufpreis beträgt 13,300 fl.

Die Kaufbedingungen aber sind folgende:

1. Von dem Erlöse ist nur ein Achtel bar zu erledigen; die übrigen $^7/_8$ aber sind in 7 gleichen Jahresterminen vom Kauftage an verzinslich an die Spitalstiftung zu bezahlen.
2. Bis zur gänzlichen Berichtigung des Kaufschillings behält sich die Spitalstiftung die Hypothek auf die verkauften Realitäten bevor, auch hat der Käufer, wenn dadurch die stehenbleibenden $^7/_8$ des Erlöses nicht hinreichend bedeckt werden, noch weitere Sicherheit zu leisten.

3. Bei einem vom Käufer vorzunehmenden neuen Baue ist vorzüglich auf eine gefällige Außenseite zu sehen, und insbesondere sind die sämtlichen Kreuzstöcke aller 6 Abtheilungen in gleicher Höhe aufzubauen. Auch müssen ohnehin die Risse vorläufig anher zur Begnehmigung vorgelegt werden.
4. Endlich haben die Käufer an Herrschaftsrecht jährlich 4³/₄ kr. an die Stadtkasse abzuführen.

Freiburg, den 5ten Mai 1806.

Adrians, Bürgermeister.

Käufer waren also die Stadt, dann folgende Bürger: Fidel Andree, Verwalter; Michael Kunzer, Zunftmeister; Lorenz Staiert, Kronenwirt und der Kaufmann Herzog.[11]) Abgebrochen wurde das alte Gebäude vollends im Jahre 1823. Nichts mehr als das „Kaufhaus zum Geiste", über dessen Eingang sich eine in rotem Sandstein ausgehauene schwebende Taube, das Sinnbild des hl. Geistes, mit einer entsprechenden Inschrift befindet, und der Name „Hotel zum hl. Geiste" zeigen heute die Stätte an, wo Jahrhunderte lang die christliche Caritas ihren Segen den leidenden Mitmenschen zuteil werden ließ.

IV. Anmerkungen.

Für das Folgende beachte man als allgemeine Abkürzungen:

Schreiber, Freib. U. B. = Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau; herausgeg von Heinrich Schreiber. 1. Bd. Abt. 1, 2, 2. Bd. Abt. 1 (1828), 2. Bd. Abt. 2 (1829).

Z. G. O. Rh. = Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins.

F. D. A. = Freiburger Diözesanarchiv.

M. J. Ö. G. = Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung.

U. H. G. Sp. Freib. = Die Urkunden des Heiliggeistspitals zu Freiburg i. Br., 1. Bd. 1255—1400 (1890) bearbeitet von Ad. Poinsignon, 2. Bd. 1400—1662 (1900) bearbeitet von Leonard Korth und Dr. Peter P. Albert.

Z. Freib. = Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften.

I. Aus der Geschichte des Heiliggeistspitals zu Freiburg von seiner Gründung bis 1781.

[1]) Bader, J., Geschichte der Stadt Freiburg i. Br. I. (1882) S. 82.

[2]) Baas, Karl, Gesundheitspflege im mittelalterlichen Freiburg in Br. (1905) S. 74.

[3]) Schäfer, F., Das Hospital zum hl. Geist auf dem Domhofe zu Köln. Kreuznach 1910, S. 9. — Ferner v. Woikowsky-Biedau, Das Armenwesen des mittelalterlichen Köln in seiner Beziehung zur wirtschaftlichen und politischen Geschichte der Stadt. Breslau 1891.

[4]) „Quod si forte nullus heredum ea, que reseruata sunt, poposcerit, prima pars pro salute anime sue erogabitur in usus pauperum." Schreiber, Gesch. d. Stadt Freiburg 1, Beil. S. 30. Die Urschrift des Freiburger Stadtbriefes ist verloren gegangen. Wir besitzen sie nur in einer Abschrift des Tennenbacher Urbars von 1341, nach welcher ihn zuerst (1833) Schreiber und später (1836) Dümgé herausgegeben haben.

[5]) U. H. G. Sp. Freib., 1, 1 Nr. 1.

[6]) Der Leutpriester, Plebanus, hatte die Seelsorge in actu, während der Kirchherr, Rector ecclesiae, sie in habitu besaß, aber selten ausübte. Der Plebanus versah das Pfarrvolk tatsächlich mit Gottesdienst, Predigt und Sakramenten. Die Hauptaufgabe des Rector ecclesiae dagegen war es, die ganze von mehreren Priestern bediente Pfarrei zu beaufsichtigen und zuzusehen, daß diese ihr Amt richtig verwalteten. Er war im Vollgenuß des Pfarreinkommens, vor allem auch eines Teils des Großzehnten, wofür er die Baupflicht am Chor seiner Pfarrkirche hatte. Der Plebanus war sein Stellvertreter

(Vicarius perpetuus) in der praktischen Seelsorge, zu deren Ausübung er entweder unfähig oder behindert war. Zur Veranschaulichung des gegenseitigen Verhältnisses der beiden Ämter dient am besten der heutige Zustand, wo das Domkapitel den Kirchherrn, der Dompfarrer seinen Vicarius perpetuus oder den Leutpriester darstellt (Freib. Münsterblätter 3, 37).

7) Straganz, Max, Zur Geschichte der Minderbrüder im Gebiete des Oberrheins. Freib. D. A. N. F. 1 (1900), S. 348 u. 395.

8) Vgl. Volz, Robert, Das Spitalwesen und die Spitäler des Großherzogtums Baden. Karlsruhe 1861, S. 108 u. 238. Er nimmt auch diese Zeit an und bezeichnet darnach das Freiburger Spital als das älteste im Großherzogtum Baden. Gestützt wird diese Annahme durch den Nachweis von Stolz (Stolz, E., Schwäbisches Bruderschaftsleben; in den historisch-politischen Blättern für das katholische Deutschland 148. Bd., S. 771), daß auch in Schwaben um das Jahr 1200 die Bruderschaften aufkamen, die vor allem caritative Zwecke verfolgten.

8a) „Quilibet consulem debet habere bancum unum sub tribus lobiis qui per iuramentum a prima fundatione ciuitatis sunt institute, uno uero consulum mortuo qui in eius locum succedet, eundem bancum possidebit. Sunt autem tres lobie. Inferiores macelli. Lobia prope hospitale. Banchi panum apud forum piscium". Schreiber, Freib. U. B. 1, 23 ff. Aus diesen Worten den Schluß ziehen zu wollen, daß gleichzeitig mit der Gründung der Stadt auch die eines städtischen Spitals erfolgt sei, ist unzulässig.

9) Maurer, Kritische Untersuchung der ältesten Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg i. Br. Z. G. O. Rh. N. F. 1, 170.

10) Hegel, Das erste Stadtrecht von Freiburg i. Br. Z. G. O. Rh. N. F. 11, 280; vgl. dazu Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Auflage, S. 677 ff. und Flamm, die älteren Stadtrechte von Freiburg i. Br. M. J. Ö. G. 28.

10a) Die Handfeste der Stadt Bern (15. April 1218) bei Schreiber, Freib. U. B. 1, 25.

11) Baas, Karl, Mittelalterliche Gesundheitspflege im heutigen Baden. Heidelberg, 1909, S. 28 ff.

12) Heyck, Ed., Geschichte der Herzöge von Zähringen. Freiburg i. Br. 1891, S. 457.

13) Cicero, ad. Qu. Fratrem II, 11. — Vergil's Aeneis, I, 731.

14) Ovids Metamorphosen X, 224.

15) Kirchliches Handlexikon. München 1907, s. u. „Hospital".

16) Grieshaber, Deutsche Predigten des 13. Jahrhunderts. (Einleitung) XIII ff.

17) Pfeiffer, Deutsche Mystiker. Leipzig 1845—1857, 2, 61.

18) Hartmann von Aue, Der Arme Heinrich, Vers 873/74.

19) von Woikowsky-Biedau, a. a. O. S. 25.

20) Rink, Die christliche Liebestätigkeit im Ordenslande Preußen bis 1525. Freiburg i. Br. 1911, S. 22. — Knöpfler, Alois, Lehrbuch der Kirchengeschichte, Freiburg im Breisgau 1906, S. 429. —

Ratzinger, G., Geschichte der kirchlichen Armenpflege, Freiburg 1868, S. 256 ff.

[21]) Schäfer, F., Über Heiliggeist-Hospitäler; enthalten in der „Wissenschaftlichen Beilage zur Germania", Nr. 19, Berlin 1910, S. 147. Schäfer gibt an, daß ihm in den Ländern deutscher Zunge 400 Heiliggeist-Hospitäler bekannt geworden sind. Von diesen haben nach ihm bestimmt zum Heiliggeist-Orden gehört die Heiliggeistspitäler zu Stephansfelden im Elsaß, zu Konstanz, München, Nürnberg, Pforzheim, Pfullendorf, Stettin, Überlingen, Wimpfen und Memmingen.

[22]) Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit 2, Stuttgart 1884, S. 201 ff.

[23]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 57 Nr. 139.

[24]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 11 Nr. 27.

[25]) Alexander Cartellieri, Eine Sammlung im Bistum Konstanz für das Heiliggeistspital in Rom vom Jahre 1349. Z. G. O. Rh. N. F. 11.

[26]) Ratzinger, a. a. O. S. 307.

[27]) Uhlhorn, a. a. O. S. 194. — Ratzinger, a. a. O. S. 257. — Bensen, H. W., Ein Hospital im Mittelalter, Regensburg 1853, S. 20 ff.

[28]) von Woikowsky-Biedau, a. a. O. S. 22.

[29]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 5 Nr. 10.

[30]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 4 Nr. 8.

[31]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 97 N. 981.

[32]) U. H G. Sp. Freib. 1, VII. — Ferner Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br., 2. Bd., Häuserstand 1400—1806, bearbeitet von Hermann Flamm (1903) S. 129, und Schreiber, Freib. U. B. 2, der beigeheftete Plan.

[33]) Die Stadtpläne von 1589 sind hübsch in Kupfer gestochen und im Einvernehmen mit dem Stadtrat herausgegeben von Gregorius Sickinger; vgl. hierzu Poinsignon, Über Siegel, Wappen und Banner der Stadt Freiburg (1888) S. 14.

[34]) Baas, Gesundheitspflege . . . S. 11.

[35]) Baas, Gesundheitspflege . . . S. 74 ff.

[36]) Diese Gasse heißt auch das „Kirchgäßlein". Auf der anderen Seite lief das „Spitalgäßlein". Über die innere Stadt Bader, a. a. O. 1, 302.

[37]) „lugen" heißt im Alemannischen soviel als „schauen" und „Auslagen" hießen in alten Zeiten „Stuhl", daher „Lugstuhl".

[38]) Schreiber, H., Gesch. d. Stadt Freiburg 1 (1858); 46.

[39]) U. H. G. Sp. Freib 1, 40 Nr. 98.

[39a]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 12 Nr. 28.

[40]) Das Heiliggeistspital bestand unter diesem Namen bis 1782 und wird unter dieser Bezeichnung in den meisten Urkunden erwähnt. Daneben kommen noch einige andere Benennungen vor, die hier folgen. Es sind dies die Namen, welche in etwa den hundert ersten Jahren gebraucht werden (1218—1318). Dann hat sich fast durchgehend der Name Heiliggeistspital durchgesetzt:

Heiliggeistspital in Nr. 1, 6, 11, 18, 19, 21—25, 28—33, 38 40—42, 47, 49, 51, 54, 55—57, 62, 63, 65, 68, 70—74, 76—80, 83, 84 86—90, 92, 94—99, 101—120, 123—128, 130, 131.

Spital des hl. Geistes in Nr. 20, 35.
" der Dürftigen in Nr. 2, 10, 14, 16.
" der Armen in Nr. 5.
" zu Freiburg in Nr. 3, 50, 85.
" in Freiburg in Nr. 61, 69.
" von Freiburg in Nr. 129.
" der Siechen in Nr. 4, 7, 8, 12, 15.

Daß diese Bezeichnung für das Heiliggeistspital gilt, geht aus Nr. 7 hervor, weil in dieser Urkunde im Gegensatz dazu das Leprosenhaus als Haus der „Siechen an dem Felde" erwähnt wird.

Der Armen-Spital in Nr. 9, 37, 67, 116, 121.

Der Spital in Nr. 64, 117. (Spital ist nach alemannischem Sprachgebrauch männlichen Geschlechts).

Siechen-Spital in Nr. 13.

Spital der armen Leute in Nr. 45, 48.

Spital am Markt in Nr. 98.

[41]) U. H. Sp. Freib. 1, 222 Nr. 578.

[42]) Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br. 1. Bd., bearbeitet von Ad. Poinsignon (1891), S. 7. Die „Neuburg" bedeckte den größten Teil des heutigen Karlsplatzes, des Stadtgartens und desjenigen Stadtteiles, der heute durch die Friedrichstraße, Rheinstraße und Albert-Ludwigstraße gebildet wird, jedoch westlich nur bis zur Hebelstraße reichte.

[43]) Baas, Gesundheitspflege . . . S. 77 ff.

[44]) Vor der Erstellung derselben fanden diese Leute ihre Unterkunft wahrscheinlich im Heiliggeistspitale selbst.

[45]) Es war die Wohnung der Aussätzigen, welche völlig aus aller bürgerlichen Gemeinschaft ausgestoßen waren. Diese Anstalt befand sich auf dem Grund und Boden des Heiliggeistspitals in der Nähe des jetzigen Brückle-Wirtshauses „zur Sonne", hieß gemeinhin das „Gutleuthaus" und hatte seine eigene Verwaltung. Ein Zusammenhang mag ursprünglich bestanden haben. Beide Gotteshäuser hatten zusammen eine Jahrzeit zu begehen (U. H. G. Sp. Freib. 1, 37 Nr. 90) und hatten gemeinsame Gülten. Doch trifft dies auch für andere Gotteshäuser zu. Die Erbauungsurkunde des Gutleuthauses (abgedruckt bei Schreiber, Freib. U. B. 1, 56) datiert vom 28. Mai 1250. Es war auch dem hl. Geiste geweiht, wie eine Urkunde vom Jahr 1327 zeigt. (Schreiber, Freib. U. B. 1, 87). Darin wird diese wohltätige Anstalt erwähnt unter dem Titel: „den siechen des huses an dem velde des heiligen geistes". Im Laufe der Zeit verengerte sich aber der Begriff „Heiliggeistspital" und beschränkte sich lediglich auf das „Burgerspital".

[46]) Rink, a. a. O. S. 41 ff.

[47]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 4 Nr. 9 und 1, 230 Nr. 598.

[48]) Haid, im F. D. A. 7, 211.

[49]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 2 Nr. 5.
[50]) Haid, im F. D. A. 7, 212.
[51]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 3 Nr. 6.
[52]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 4 Nr. 9.
[53]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 11 Nr. 26.
[54]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 5 Nr. 11.
[55]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 7 Nr. 16.
[56]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 76 Nr. 173.
[57]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 77 Nr. 174.
[58]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 138 Nr. 318.
[59]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 138 Nr. 320.
[60]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 191 Nr. 480.
[61]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 230 Nr. 598.
[62]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 231 Nr. 600.
[63]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 97 Nr. 981 und 2, 107 Nr. 997.
[64]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 50 Nr. 121.
[65]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 224 Nr. 580.

[66]) U. H. G. Sp. Freib. 1, VIII; ferner Huhn, Eugen, Das Großherzogtum Baden in malerischen Original-Ansichten in Stahl gestochen von Joh. Poppel und Anderen. Darmstadt 1860, S. 75.

[67]) Geschichtl. Ortsbeschr. . . . . . 1, 16 ff. — Schreiber, Gesch. d. Stadt Freiburg, 4, 209.

[68]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 204 Nr. 521.

[69]) Eine höchst interessante Schilderung dieser Tage gibt Fr. von der Wengen, Über die Belagerung von 1713, in Z. G. O. Rh. 8, 312.

[70]) Schreiber, a. a. O. 4, 242.

[70a]) „Da Solches im Werk war, habe [er] die Mühlen, Häuser, Gartenhäuslein und Gärten alsobalden befehlen anzuzünden und wegzuhauen, wie auch die Kirche in der Wiehre-Vorstadt laut längst erteilter Ordre von Hof zu sprengen. In dem dorthinten befindlichen Spital aber haben die eingegrabenen Bomben den Effekt nicht genugsam getan." Fr. von der Wengen, Die Belagerung von Freiburg i. Br. Tagebuch des österreichischen Kommandanten Feldmarschall-Lieutenants Freiherrn von Harrsch. Z. Freib. 14. Bd. (1898.)

[71]) Geschichtl. Ortsbeschr. . . . 1, 19.

[71a]) Die Trennung in Armen- und Krankenhäuser trat ein mit dem Zeitalter Ludwigs XIV. (Ratzinger, a. a. O. S. 92 Anm. 4.)

[72]) Historisch-statistisch-topographisches Lexikon von dem Großherzogtum Baden; hrsgeg. von J. B. Kolb, 1. Bd., Karlsruhe 1813, S. 308 ff.

[73]) Über Lage, Größe und Einrichtung vgl. Huhn, a. a. O. S. 57.

II. Verwaltung und innere Einrichtung.

[1]) H. G. Sp. Freib. 1, 57 Nr. 139. Diese so wichtige Urkunde liegt, wie auch Nr. 140, nur noch abschriftlich in dem Spitalarchiv vor. Sie machen zusammen ein Heft von sechs Blättern Pergament in Quart aus. Vgl. Schreiber, Freib. U. B. 1, 234.

[2]) U. H. G. Sp. Freib. 1, Nr. 3, 22, 32, 33, 90, 95.

[3]) U. H. G. Sp. Freib. 1, Nr. 77, 83, 88, 96.

[4]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 71 Nr. 162.

[5]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 57 Nr. 139.

[6]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 4 Nr. 10 und 1, 19 Nr. 45.

[7]) Rink, a. a. O. S. 47.

[8]) Baas, Mittelalterliche Gesundheitspflege. . . . S. 40.

[9]) Schreiber, Gesch. d. Stadt Freiburg 1, 46.

[10]) Vergl. darüber Karl Baas, Studien zur Geschichte des mittelalterlichen Medizinalwesens in Kolmar. Z. G. O. Rh. N. F. XXII, 220 ff.

[11]) Baas, Mittelalterliche Gesundheitspflege. . . . S. 40.

1. Rechte des Rates der Stadt Freiburg.

[1]) Ulrich Stutz, Das Münster zu Freiburg im Breisgau im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung. Tübingen und Leipzig 1901, S. 19.

[2]) U. H. G. Sp. Freib. 1, IV.

[3]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 2 Nr. 2.

[4]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 41 Nr. 101.

[5]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 266 Nr. 696; 1, 273 Nr. 715; 1, 274 Nr. 716; 1, 276 Nr. 723.

[6]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 57 Nr. 139.

[7]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 57 Nr. 139.

[8]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 113 Nr. 257.

[9]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 115 Nr. 260.

[10]) Das Nähere findet sich bei der Behandlung der einzelnen Ämter.

[11]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 337 Nr. 1392.

[12]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 201 Nr. 1147.

[13]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 57 Nr. 139.

[14]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 97, Nr. 222. — Vgl. dazu Schreiber, Freib. U. B. 1, 283.

[15]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 144 Nr. 1071.

2. Die Spitalbeamten.

[1]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 271, Nr. 708. Von dem Priester Hans Zimerlin, der als Zeuge auftritt, wird ausdrücklich gesagt, daß er vormals Pfleger und Schaffner des Spitals gewesen sei.

[2]) Wir treffen z. B. folgende Gruppierung:
Pfleger, Schaffner und Priester;
Pfleger, Schaffner und Schreiber;
Pfleger und Schaffner;
Schaffner und Schreiber;
Schaffner und Priester.

[3]) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig, S. 612.

[4]) Uhlhorn, a. a. O. 2, 188.

3. Meister und Pfleger.

[1]) Johans der Malterer war 1327 Spitalmeister. Er darf wohl auch hier aufgezählt werden, wenn auch erst sein Sohn Martin 1368 Ritter und 1381 österreichischer Landvogt im Elsaß und Breisgau wurde. Vgl. Schreiber, Gesch. d. Stadt Freiburg 2, 254 und Maurer, Ein Freiburger Bürger und seine Nachkommen. Z. G. O. Rh. N. F. XXII, 9 ff.

[2]) Schreiber, a. a. O. 2, 259 f.

[3]) Jahrzeit, anniversarium, jährlich wiederkehrender Gedächtnistag mit Totenmesse für Verstorbene, meist mit nachfolgenden Festmählern verbunden.

[4]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 157 Nr. 379.

[5]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 187 Nr. 1126.

[6]) Helbling = Stebler oder halber Pfennig.

[7]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 171 Nr. 1106.

[8]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 240 Nr. 627.

[9]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 3 Nr. 760.

[10]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 42 Nr. 103.

[11]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 86 Nr. 949; 2, 28 Nr. 955; 2, 88 Nr. 956, 2, 157 Nr. 1096; 2, 316 Nr. 1363.

[12]) Vgl. die beigehefteten Tafeln.

[13]) Schreiber, a. a. O. 3, 15 sagt: Bei so großen Verlusten des Vorlands-Adels überhaupt und des Freiburger Adels insbesondere war es naturgemäß, daß die bisherige Übermacht der Aristokratie in der Stadt auf wenige Zeit zurücktrat und in die entgegengesetzte umschlug.

[14]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 280 Nr. 732 vom 10. Juli 1396.

[15]) In dieser Urkunde heißt es: Man solle dem obersten Pfleger geben drei Pfund Pfennige Freiburger Müntze (zu den XXV schillingen, die demselben pfleger von alter har jerlichs geben sint. Und sol man ime ein mäny tun mit eim wagen ab dem kaiserstul oder dafür, ob er wil, einen karren mit höwe / Heu / geben). Im Jahre 1416 wurde diese Eidesformel neu redigiert und dabei die eingeklammerte Stelle gestrichen.

[16]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 240 Nr. 627.

[17]) Baas, Gesundheitspflege. . . . S. 41.

[18]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 258 Nr. 677.

4. Schaffner und Schreiber.

[1]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 286 Nr. 1304.

[2]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 236 Nr. 617; 2, 33 Nr. 828; 2, 20 Nr. 801; 2, 24 Nr. 809.

[3]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 266 Nr. 694.

[4]) U. H. G Sp. Freib. 1, 57 Nr. 139. Diese Urkunde ist auch hier die grundlegende.

[5]) U. H. G. Sp Freib. 2, 282 Nr. 1297.

[6]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 282 Nr. 1297.

[7]) Das „Rote Buch" ist ein Urkundenrepertorium vom Jahre 1575 über sämtliche Güter, Gefälle und Rechte des Heiliggeistspitals zu Freiburg sowohl in der Stadt als in den auswärtigen Ortschaften. Den Namen hat es nach seinem rötlichen Ledereinband. Es führt auf dem Vorderdeckel des gediegenen, mit starken gebuckelten Messingecken und Schließen versehenen Einbandes die Aufschrift: „Auszugbuoch der Briefen 1575 Renofierth 1723". Sein Wert liegt eben darin, daß es eine Reihe von Einträgen enthält über Urkunden, deren Originale nicht mehr vorhanden sind.

[8]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 382 Nr. 1502.

[9]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 243 Nr. 636. Gefangen oder verfangen Gut soviel als Fideikommissarisches Gut. Über das Verfangenschaftsrecht vgl. Zöpfl, Rechtsgeschichte 3, 132.

[10]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 228 Nr. 590 und 1, 246 Nr. 643.

[11]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 256 Nr. 670; 1, 256 Nr. 671; 1, 266 Nr. 694; 2, 386 Nr. 1523; 2, 388 Nr. 1531; 2, 424 Nr. 1643.

[12]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 271 Nr. 1269.

[13]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 34 Nr. 831; 2, 65 Nr. 904.

[14]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 118 Nr. 1023.

[15]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 64 Nr. 902.

[16]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 228 Nr. 592; 1, 237 Nr. 620; 1, 238 Nr. 621; 1, 241 Nr. 630; 1, 266 Nr. 694 usw.

[17]) U H. G. Sp. Freib. 2, 286 Nr. 1304.

[18]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 108 Nr. 248.

[19]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 291 Nr. 1312.

[20]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 245 Nr. 640; 1, 252 Nr. 660; 2, 20 Nr. 801; 2, 24 Nr. 809.

[21]) U H. G. Sp. Freib. 1, 232 Nr. 605.

[22]) U. H G. Sp. Freib. 2, 184 Nr. 1124.

[23]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 216 Nr. 1173.

[24]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 271 Nr. 708.

[25]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 273 Nr. 715.

[26]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 274 Nr. 716.

[27]) U. H. G. Sp. Freib 1, 289 Nr. 758.

[28]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 20 Nr. 802.

[29]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 245 Nr. 640: 1, 252 Nr. 660.

5. Die Dienerschaft.

[1]) Seldener, Seildener, Hintersasse; auf dem Lande soviel als „Häusler" — kleiner Bauer.

[2]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 75 Nr. 933.

[3]) U. H G. Sp. Freib. 2, 395 Nr. 1555.

[4]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 407 Nr. 1586.

[5]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 287 Nr. 1306.

6. Die Hospitalinsassen.

[1]) Die Siechenmeisterin wird auch entsprechend dem Spitalmeister, dessen Frau sie unter Umständen sein kann, „Spitalmeisterin" oder

„Meisterin im Spital" genannt. Doch kommt diese Bezeichnung nicht häufig vor. U. H. G. Sp. Freib. 1, 122 Nr. 274; 2, 72 Nr. 925.

[2]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 283 Nr. 742.

[3]) Rößler, P. Augustin C. S. S. R. Die Frauenfrage vom Standpunkte der Natur, der Geschichte und der Offenbarung. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1907 S. 280.

[4]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 199 Nr. 507.

[5]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 237 Nr. 618; 1, 237 Nr. 619.

[6]) Ich will hier nur die Regest-Nummern der Urkunden erwähnen, die von Stiftungen sprechen, deren Erträge in Naturalien verabfolgt werden. Dieselben sind alle aus der Zeit bis 1400: 7, 8, 13, 395, 507, 509, 511, 524, 566, 578, 587, 595, 611, 618, 619, 625, 626, 639, 673, 684, 687, 742, 744, 759, 775, 789.

[7]) Salmann, Rechtsbeistand Bevormundeter, Vogt, Pfleger.

[8]) Jetzt Herrenstraße 52.

[9]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 20 Nr. 47.

[10]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 122 Nr. 1025.

[11]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 380 Nr. 1496.

[12]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 138 Nr. 1060.

[13]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 200 Nr. 1144.

[14]) U. H. G. Sp. Freib. 1,74 Nr. 170; 1, 95 Nr. 219; 1, 179 Nr. 442.

[15]) Auszug aus dem Ratsbuch 1,10; abgedruckt U. H. G. Sp. Freib. 1, 281 Nr. 733.

[16]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 278 Nr. 728.

[17]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 76 Nr. 174.

[18]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 176 Nr. 1114.

[19]) swer och in den spital varn will, ewecliche da ze belibende — er si pfaffe oder leye, man oder frowe — der so vil gutes dem spitale lidecliche git oder sicherlich machet, das er da mag sin ane des spitals schaden, den mugen die vorgenanten pfleger der vorgeschribenun gesezzede alse vil erlan, alse sü dunket bi guten truwen, das dem spitale ane schaden si und besser getan denne vermitten. Und swes sich denne der spital also gegen iemanne verbindet oder ieman gegen dem spitale, da sol man brieve besigelt mit der burger ingesiegel geben und nemen. U. H. G. Sp. Freib. 1,61 Nr. 139.

[20]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 178 Nr. 442.

[21]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 298 Nr. 1326; 2, 325 Nr. 1384. Die letztere Urkunde ist sehr interessant, weshalb sie hier abgedruckt werden möge. Die Pfleger nahmen 1482 die Witwe Margarete Spulin zur Pfründnerin an und versprechen ihr „herrenpfründ wie eim lutpriester und spittalmeister mit essen, trinken, gesund und siech bis an ir end, morgens, aubends imbiß und nachtmal, wenn und wie dick sy des begert, nach aller notturft zu geben, und darzu sunder stuben und kamer aneinander allein uff sy ze warten bescheiden; darin sol ir für uud liecht gnugsamlich verfolgen, und ir stublin morgens, aubends und dazwüschend, wann sy des begert, durch ein spittal magt gewermdt und in dasselb gemach, wenn sy mit kranckheit beladen ist, essen, trinken, als siechen zugehört oder sust so sys vordert, zugeschickt, ouch mit mägten, die ir truwlich pflegen und warten, fürsehen werden".

[22]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 95 Nr. 219; 1, 258 Nr. 677.
[23]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 119 Nr. 268.
[24]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 129 Nr. 296.
[25]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 148 Nr. 349.
[26]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 159 Nr. 384.
[27]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 161 Nr. 390.
[28]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 165 Nr. 403.
[29]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 105 Nr. 242.
[30]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 159 Nr. 380.
[31]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 203 Nr. 518.
[32]) z. B. U. H. G. Sp. Freib. 1, 195 Nr. 493 ein Pfleger.
[33]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 277 Nr. 723.
[34]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 95 Nr. 219.
[35]) Auf einem Pfründbriefe eines schwachsinnigen Mädchens vom 13. März 1467 findet sich die Rückschrift, daß das Betreffende im Spital gestorben sei, mit Angabe der Jahreszahl. U. H. G. Sp. Freib. 2, 235 Nr. 1205.

7. Die Sorge für die religiösen Bedürfnisse.

[1]) Mone, Armen- und Krankenpflege vom 13. bis 16. Jahrhundert. Z. G. O. Rh. XII. (Karlsruhe 1861), 10.
[2]) U. H. G. Sp. Freib. 1, V.
[3]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 76 Nr. 174.
[4]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 80 Nr. 184.
[5]) Rink, a. a. O. S. 74.
[6]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 113 Nr. 257.
[7]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 10 Nr. 23.
[8]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 224 Nr. 580 vom 26. Februar 1378.
[9]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 1 Nr. 1.
[10]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 2 Nr. 2 und 1, 2 Nr. 3.
[11]) Odilo Ringholz, der selige Markgraf Bernhard von Baden, S. 5.
[12]) Die Besetzung der Kirche mit jüngeren Herrensöhnen war sehr beliebt. Sie versahen ihr Amt natürlich nur in den seltensten Fällen in eigener Person. Für gewöhnlich begnügten sie sich mit dem sogenannten Rektorat, mit der Nutzung der Pfründe und der rechtsgeschichtlichen Vertretung der Kirche. Für die Leute zum Predigen, Beichthören und Messelesen hielten sie sich einen Leutpriester oder Pleban. Vgl. dazu Stutz, a. a. O. S. 10.
[13]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 7 Nr. 19.
[14]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 10 Nr. 23.
[15]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 15 Nr. 33.
[16]) Kaiserstraße 58.
[17]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 42 Nr. 103.
[18]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 42 Nr. 104.
[19]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 45 Nr. 111.
[20]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 47 Nr. 116.
[21]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 182 Nr. 451.

[22]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 74 Nr. 170.
[23]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 137 Nr. 318.
[24]) Rudolf Graf von Montfort.
[25]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 75 Nr. 174.
[26]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 220 Nr. 571
[27]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 221 Nr. 574.
[28]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 215 Nr. 558.
[29]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 222 Nr. 578.
[30]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 288 Nr. 755.
[31]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 224 Nr. 580.
[32]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 289 Nr. 756.
[33]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 32 Nr. 823.
[34]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 83 Nr. 943.
[35]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 100 Nr. 987.
[36]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 126 Nr. 1036.
[37]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 353 Nr. 1414. In dieser Urkunde wird der Zunftmeister der Krämerzunft unter den „lihern" (=Kollatoren) genannt, während dies sonst ausnahmslos gemäß den Bestimmungen der Zunftmeister der Kürschner ist.
[38]) U. H. G. Sp. Freib. 2, 81 Nr. 940.
[39]) U. H. G. Sp. Freib. 2,87 Nr. 953.
[40]) U. H. G. Sp. Freib. 2,227 Nr. 1192.
[41]) U. H. G. Sp. Freib. 2,303 Nr. 1337.
[42]) U. H. G. Sp. Freib.
[43]) U. H. G. Sp. Freib. 2,228 Nr. 1195.
[44]) Um hier nur einige Beispiele anzuführen: U. H. G. Sp. Freib. 2, 29 Nr. 815; 2, 47 Nr. 859; 2, 52 Nr. 873; 2, 59 Nr. 883; 258 Nr. 882.
[45]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 239 Nr. 626; 2, 47 Nr. 859; 2, 29 Nr. 815.
[46]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 239 Nr. 626
[47]) So wird z. B. unterm 19. Januar 1408 (U. H. G. Sp. Freib. 2, 21 Nr. 807) eine Pfründe erwähnt, von der denen von Blumenegg ein Zins von 33½ Schilling zu zahlen ist. Nach dem Text der Urkunde zu schließen — es wird nämlich von einem rückständigen Zins gesprochen — bestand diese Kapellenpfründe schon lange, wenn sie auch hier zum ersten Male genannt wird.
[48]) U. H. G. Sp. Freib. 1, 76 Nr. 174.

III. Geschichte des Heiliggeistspitals von 1781 bis 1823.

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften unter Artikel „Armenpflege", Jena 1909 3. Aufl. II, 18.

[2]) Vgl. hierzu Groß-Hoffinger, J. A., Lebens- und Regierungsgeschichte Josephs II. und Gemälde seiner Zeit. Stuttgart 835, 1 I, 104.

Derselbe, Geist der Gesetze Kaiser Joseph II. Stuttgart 1836, S. 343 ff.

Weber, Allgemeine Weltgeschichte XIII, 432.

[3]) Österreichisches Staatswörterbuch.

[4]) Kolb, a. a. O. S. 308.

[5]) C. Jäger, Kollektaneen von Stiftungen. Jäger hat mit großem Fleiß alle auf das Armenwesen seit 1782 erschienenen Druckschriften gesammelt und dem Städtischen Archiv geschenkt.

[5a]) Schreiber, Gesch. d. Stadt Freiburg 4, 350.

[6]) Die Vermentergasse hatte ihren Namen von den Pergamentmachern, die hauptsächlich in dieser Straße ihr Gewerbe trieben. Ende des 17. Jahrhunderts kaufte Antonia v. Rink, Äbtissin von St. Clara, die ganze südliche Seite an und baute daselbst, weil das alte Kloster St. Clara durch die französische Befestigung zerstört wurde, ein neues Klarisserinnen-Kloster auf, das jetzige Heiliggeistspital. Die Gasse hieß von jetzt ab die Klarissergasse, jetzt der untere Teil der Gauchgasse. Aufgehoben wurde das Klarisserinnen-Kloster am 16. August 1782. Vgl. hierzu U. H. G. Freib. 1,234 Nr. 613 Anm. 3 und Schreiber, Gesch. d. Stadt Freiburg 4, 349.

[7]) Großh.-badisches Regierungsblatt 1810. V. 41 unterm 3. Februar.

[8]) Er führte Schreiber in das Archiv ein.

[9]) Schreiber, Freib. U. B. Bd. 1 S. III ff.

[10]) Abgedruckt in Schreiber, Gesch. d. Stadt Freiburg 4, 403.

[11]) Geschichtl. Ortsbeschr. 2, 129 ff.

V. Beilagen.

1.

Namen der Spitalmeister bis 1500 mit dem Datum ihres erstmaligen Vorkommens.

1277 Gotfried von Herdirne.
1290 Gotfried von Sletstat.[1])
1306 Ulrich Famel.[2])
1323 Heinrich der Brehter.
1324 Ritter Lanzo von Valkenstein.[3])
1326 Ritter Snewelin Kotz.
1327 Johans der Malterer.[4])
1329 Walther von Valkenstein.
1338 Rudolf Geben der Münzemeister.[5])
1352 Junker Johann Steffan Snewelin.
1359 (April 17) Johannes Turner.
1359 (Sept. 25) Heinrich von Munzingen.[6])
1362 Junker Johanns Stephan Snewlin.[7])
1375 Junker Heini Snewlin.
1377 Edelknecht Heinrich von Kilchein.
1379 Heini Beler.[8])
1381 Paulus von Riehein.
1384 Cunrat Wegklin.
1413 Clewi Leberer.
1420 Burkard Scherer.
1426 (Febr. 1) Hanman Smaldienst.
1426 (Juni 17) Johann Wysland.
1443 Franz Rapp.
1446 Ittellandolt.
1448 Andres Slintengir.
1452 Hans Blumnegk.
1472 Heinrich Westlin.
1475 Martin Ritter.
1486 Chunradt Cruening.
1489 Hans Golin.
1493 Hans von Pfin.
1494 Stephan Rischel.
1494 Stephan Bischel.
1496 Hans Spengler.
1498 Hans Pflegher.
1500 Hans Federer.

Anmerkungen zu Beilage 1.

[1]) Neben ihm wird einmal ein Bruder Burchart als „Meister im Spital" genannt. U. H. G Sp. Freib. 1, 5 Nr. 12 vom 3. Nov. 1290.

[2]) Daneben in der Urkunde vom 15. Januar 1308 (U. H. G. Sp. Freib. 1, 26 Nr. 61) Cuni Weglin als Spitalmeister, sonst durchgehend Ulrich Famel.

[3]) Bemerkenswert ist es, daß hier schon in der Urkunde vom 17. August 1324 steht: Ritter Lantzo von Valkenstein, der Meister des Krankenspitals in Freiburg und die übrigen Pfleger desselben Spitals. . . Diese Tatsache und der Umstand, daß daneben immer noch ein- oder zweimal ein zweiter Spitalmeister erwähnt wird, berechtigt zu dem Schlusse, daß die vorgenannte Verschiebung in den Ämtern der Meister und Pfleger sich in diesem Jahr vollzog oder auch bereits vollzogen hat.

[4]) Am 4. Juli 1327 (U. H. G. Freib. 1, 86 Nr. 198). Nach ihm wieder Ritter Snewelin-Kotz.

[5]) Er wird schon 1336 erwähnt als Zeuge in Sachen, die das Spital angehen. Vermutlich war er in dieser Zeit Pfleger. Zweimal erscheint 1338 Johann von Ebnet (ein Freiburger Bürger, wie aus anderen Urkunden hervorgeht) als Spitalmeister (U. H. G. Sp. Freib. 1,112 Nr. 253 und 1,113 Nr. 255).

[6]) Einmal auch „Pfleger des Spitals" genannt. (U. H. G. Sp. Freib. 1, 181 Nr. 445).

[7]) Daneben erscheint am 13. Januar 1364 (U. H. G. Sp. Freib. 1,192 Nr. 483) Berthold von Cöln als Meister und derselbe am 28. September 1374 als Meister und Pfleger. Wahrscheinlich war er Oberpfleger und hat in einigen Fällen den Spitalmeister vertreten. Als solcher wird in allen übrigen Fällen Junker Snewelin genannt.

[8]) Nunmehr ist mit Hilfe der Einträge in das Ämterbuch der Stadt Freiburg eine reinlichere Scheidung möglich zwischen Oberpfleger, Pfleger und Spitalmeister.

Beilagen.

2.

Die Spitalpfleger bis 1500.

1277 *Gotfried von Herdirne.[1])
1290 *Gotfried von Sletstat.
1297 Bruder Berhtold der Suter.
1357 Berhtold von Kölne, Johans der Giesse und der Schufer, Johans Malterer.
1333 Her Koze ein Ritter.

Mit dem Jahre 1377 beginnen die Einträge in das Ämterbuch der Stadt Freiburg. Die Amtsperiode der Pfleger ist jeweils vom 24. Juni bis wieder 24. Juni zu rechnen.

1378—1379 *Henni Beller, Hanman von Totnow, Hanmann von Tanheim.
1379—1381 *Paulus von Riehein,[2]) von Totnow, Hanman von Tanhein.
1381—1382 *Conrat Statz, Rudolf Turner, Fritschi Schröter.
1382—1383 Berhtold von Cöln, Hanmann von Totnow, Fritschi Schröter.
1383—1385 *Conrat Statz, Burkard von Hagenowe, Michel Röblin.
1385—1386 *Paulus von Riehein, Burkard von Hagenowe, Michel Röblin.
1386—1387 *Cunrat Statz, Herman Lermundli, Burkard Scherer.
1387—1388 *Hans Meyer-Nieß, Hans Graf, Hans Landolt.
1388—1390 *Burkard Scherer, Heinrich Rosenfelt, Jöslin Slupfer.
1390—1391 Burkard Scherer, Peter Oberriet, Jöslin Slupfer.[3])
1391—1392 *Burkard Scherer, *Josz Wehsler, Hanman Landolt.
1392—1393 *Bertlin Steffan Snewlin, Cunrat Statz, Peter Oberriet.
1393—1394 Bertli von Munzingen, Hermann Lermundlin, Hermann Bartmann.
1394—1395 Bertlin Steffan Snewlin, Rudi Fürstenberg, Clewin Klen.
1395—1396 *Bart (Bartholomäus) von Munzingen, Aberli Turner. Clewi Bredier.
1396—1397 *Bart(holomäus) von Munzingen, Thoman von Kilchein, Herman Camerer.
1397—1398 (Bertli Stephan[4]), Heintz Fürstenberg, Paulus Spinler.
1398—1399 *Henni Snewlin, Heintz Fürstenberg, Paulus Spinler.
1399—1400 (*Heinrich von Munzingen),[4]) Rudi Fürstenberg, Clewi Rütschi.
1400—1401 Rudi Fürstenberg, Clewi Rütschi.
1401—1402 Paul Spinler, Clewi Rütschi.
1402—1403 Johann Schnewli im Hof, Clewi Rütschi.

1403—1404 Clewi Rütschi.
1404—1405 Henni Geben, Henni Fürstenberg, Hanman Landolt.
1405—1406 Hügli Küchlin, Henni Fürstenberg, Nikolaus Rutschin.
1406—1408 Clewi Bernhard, Henni Fürstenberg, Nikolaus Rutschin.
1408—1409 Hanmann Landolt, Henni Fürstenberg, Nikolaus Rutschin.
1409—1411 Bertli Steffan Snewli, Henni Fürstenberg, Peter Verler.[5])
1411—1412 Bertli Steffan Snewli, Henni Fürstenberg, Hanman Landolt.
1412—1414 Henni Snewli, Henni Fürstenberg, Pfaffenberg.
1414—1416 Hanman Sichler, Henni Fürstenberg, Hanman Meyer.
1416—1417 Henni Snewlin, Henni Fürstenberg, Clewin Gräfe.
1417—1418 Bertlin Steffan Snewlin, Henni Fürstenberg, Clewin Gräfe.
1418—1420 Bertlin Steffan Snewlin, Henni Fürstenberg, Peter Verler.
1420—1421 Heinrich Geban, Henni Fürstenberg, Peter Verler.
1421—1422 Heinrich Geban, Cunrat Tegenli, Peter Verler.
1422—1423 Heinrich Geban, Henni Tegenli, Hanman Sichler.
1423—1424 Heinrich Geban, Cunrat Tegenli, Clewi Rutschin.
1424—1425 Rudolf von Kilchein, Hans Meyer d. j., Clewi Rutschin.
1425—1426 Rudolf von Kilchein, Bertli von Kippenheim, Peter Verler.[6])
1426—1435 Rudolf von Kilchein, Johann von Valkenstein,[7]) Peter Verler.
1435—1442 Rudolf von Kilchein, Lienhart Snewlin, Peter Verler.
1442—1443 Rudolf von Kilchein, Lienhart Snewlin, Clewi von Augspurg.
1443—1445 Hans von Totnow, Burkart Scherer, Clewi von Augspurg.
1445—1446 Hans von Totnow, Heinrich Wunder, Peter Cristan.
1446—1449 Hans von Totnow, *Hessmann Snewly, Peter Cristan.
1449—1451 Hans von Totnow, *Kaspar von Liechtenfels,[8]) Peter Cristan.
1451—1456 Hans von Totnow, *Kaspar von Liechtenfels, Hans Holdermann.
1456—1462 Hans von Totnow, Kaspar von Liechtenfels, Hans Belcher.
1462—1467 Hans von Totnow, Egnolf Küchly,[9]) Hans Belcher.
1467—1468 Johann Tutzinger, Egnolf Küchly, Hans Belcher.
1468—1469 *Andreas von Bossenstein, Clewi Pfaffenberg, Hans Belcher.
1469—1470 *Andreas von Bossenstein, Clewi Pfaffenberg, Johann Titzinger[10])
1470—1471 *Andreas von Bossenstein, Hans Belcher, Johann Titzinger.
1471—1472 *Andreas von Bossenstein, Clewi Pfaffenberg, Konrad Hartwig.
1472—1473 *Andreas von Bossenstein, Johann Titzinger, Konrad Hartwig.
1473—1474 *Andreas von Bossenstein, Clewi Pfaffenberg, Konrad Hartwig.
1474—1475 *Andreas von Bossenstein, Clewi Pfaffenberg, Hans Steinmeyger.
1475—1476 Melchior von Valkenstein, Hans Seyler, Hans Steinmeyger.[11])
1476—1477 Konrad von Kippenheim, Hans Steinmeyger.

1477—1478 Melchior von Valkenstein, Oswalt Roigker, Hans Steinmeyger.
1478—1480 *Wilhelm von Liehtenfels, Claus Pfaffenberg, Hans Steinmeyger.
1480—1482 Konrad von Kippenheim, Claus Pfaffenberg, Hans Steinmeyger.
1482—1483 Wilhelm von Liehtenfels, Johannes Vogler, Johannes Han.
1483—1484 Wilhelm von Liehtenfels, Paulus Schönbrot, Johannes Han.
1484—1485 Hans Rot, Steinmeyer, Johannes Han.
1485—1486 Melchior von Valkenstein, Claus Pfaffenberg, Johannes Han.
1486—1487 Hans Rot, Paulus Schönbrot, Johannes Han.
1487—1488 Melchior von Valkenstein, Paulus Schönbrot, Hans Heninger.
1488—1489 Hans Rot, Hans Hieundda, Hans Heninger.
1489—1490 Bernhart Vogt, Ludwig Clemlin, Hans Han.
1490—1491 Bernhart Vogt, *Klaus Pfaffenberg, Ludwig Keller.
1491—1492 Peter Reuter, Konrad Walzenmüller, Ludwig Keller.
1492—1493 Jörg Dörfel, Steffan Notenstein, Ludwig Keller.
1493—1494 Jörg Dörfel, Clewi Henniger, Ludwig Keller.
1494—1495 Jörg Dörfel, Clewi Henniger, Conrat Hartwigk.
1495—1496 Jörg Dörfel, Clewi Henniger, Ulrich Frawenfeld.
1496—1497 Hans Brun, Clewi Henniger, Eberhard Struß.
1497—1498 Ludwig Clemlin, Clewi Henniger, Conrat Hartwigk.
1498—1499 Jörg Dörfel, Clewi Henniger, *Arbogast Snewlin Bernlap von Zähringen.
1499—2500 Jörg Dörfel, Clewi Henniger, Melchior von Valkenstein.

Anmerkungen zu Beilage 2.

[1]) Die mit * bezeichneten Pfleger werden in den Urkunden auch Meister und Oberpfleger genannt.

[2]) In der Urkunde vom 23. November 1380 führt auch ein gewisser Bertschi Wurmelin den Beinamen „Pfleger des Spitals zu Freiburg“ (U. H. G. Sp. Freib. 1, 228 Nr. 592). Er war früher (U. H. G. Sp. Freib. 1, 204 Nr. 521) Kirchenpfleger zu St. Einbetten und wird sonst nirgends, auch in dem Ämterbuche nicht erwähnt.

[3]) Im Ämterbuch I, 11 b ist für das Jahr 1390/91 noch der Name Contz von Strasburg eingetragen, aber durchstrichen. Neben der Linie, auf welcher der Name steht, ist ein Kreuz eingezeichnet, wohl um anzudeuten, daß her Contz von Strasburg während seiner Amtsdauer gestorben ist.

[4]) Die eingeklammerten Namen sind durchstrichen im Ämterbuche. Für sie gilt wohl auch das von Contz von Strasburg Gesagte.

[5]) Für das Jahr 1409/10 steht im Ämterbuch noch der Name Heinzmann Ber, aber durchstrichen. In den Urkunden wird er nicht genannt.

[6]) Für 1427 steht statt Peter Berler ein anderer Name, aber durchstrichen und dabei die Bemerkung: tot.

[7]) Joh. von Valkenstein war 1428 auch gleichzeitig Bürgermeister. Auch die folgenden Pfleger Lienhart Snewlin und Rudolf von Kilchein hatten das Amt des Bürgermeisters bezw. des Schultheißen als Spitalpfleger inne.

[8]) Er ist Altbürgermeister. U. H. G. Sp. Freib. 2, 216 Nr. 1172.

[9]) Gleichzeitig Bürgermeister. U. H. G. Sp. Freib. 2, 228 Nr. 1194.

[10]) Neben Titzinger wird ein einziges Mal, nämlich in der Urkunde vom 26. Oktober 1469 (U. H. G. Sp. Freib. 2, 250 Nr. 1226) Hans Belcher als Pfleger genannt. In den Ratsbesatzungsprotokollen Bd. II, 28 stehen nur die obengenannten drei Pfleger.

[11]) Wilhelm von Liehtenfels, über dessen Namen der von Kippenheim eingetragen ist, und Claus Pfaffenberg sind im Ämterbuch Bd. II, 39 durchstrichen.

Inhalt.